

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2005

Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Gemeinsame Seminarveranstaltung mit polnischen Steuerberatern am 08.09.2005 in Frankfurt/O.: Steuerliche Optimierung von grenzüberschreitenden Aktivitäten polnischer und deutscher Unternehmen
2. Vorbehaltsaufgaben des Berufsstandes: Verstöße gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen und Überschusswerbung nehmen zu
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung, Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
5. Informationsveranstaltung „Elektronische Steuerkontenabfrage“ am 2. Mai 2005 in Berlin
6. Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes auf die verkammerten Freien Berufe
7. Steuerberaterkammer online: Unsere Homepage
8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
9. Bundesweiter Steuerberatersuchdienst im Internet
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2005 bis 30.06.2005
11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
12. Vermehrte Anfragen auf steuerrechtlichem Gebiet – Das DWS-Institut unterstützt Mitglieder effizient, schnell und unbürokratisch
13. Berufspolitische Aktivitäten der Bundessteuerberaterkammer in ihren Pressemitteilungen
14. Bundesagentur für Arbeit benennt Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als fachkundige Stelle
15. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – Eine erfolgreiche Entwicklung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Haftpflichtversicherungsschutz des Steuerberaters als Datenschutzbeauftragter

17. Testamentsvollstreckung durch Steuerberater laut BGH zulässig
18. Geltung des Berufsrechts für vereinbare Tätigkeiten, die räumlich-organisatorisch von der beruflichen Niederlassung getrennt sind
19. Steuerberatervertrag - Kontierer mit Steuerberaterleistungen - Nichtigkeit des Vertrages
20. Berufsgerichtliche Entscheidungen
21. Finanzgerichtliche Entscheidungen
22. Abfassung von Gesellschaftsverträgen durch Steuerberater unzulässig
23. Unwirksame Vereinbarung einer höheren Vergütung
24. Folgen einer unvollständigen Unterzeichnung der Gebührenrechnung
25. Abtretung von Gebührenforderungen: Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
26. Hinweise zum Gebührenrecht
27. Honoraranspruch und Auftragserweiterung
28. DWS-Vorlagen zu Vergütungsvereinbarungen
29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

30. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
31. Ergebnisse der Abschlussprüfung Frühjahr/Sommer 2005 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
32. Ausbildungsabschlussfeier am 18. Juni 2005 in Potsdam
33. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“ 2004/2005
34. Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ 2005
35. Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes
36. Urlaubsanspruch von Auszubildenden
37. Voraussetzungen für die Kündigung aus wichtigem Grunde bei Auszubildenden
38. Ende des Ausbildungsverhältnisses und Weiterarbeit in derselben Kanzlei

Telefon: (0331) 888 52-0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: StBKammer-Brandenburg@datevnet.de

Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

Konto-Nr. 3503008003

Bankleitzahl 16050000

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

39. Förderprogramm „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
40. Das Ausbildungsnachweisheft der Auszubildenden – Hinweise zur Führung und Kontrolle
41. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen
42. Telekolleg MultiMedial hier: Angebot des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

VI. Termine

VII. Anlagen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg
44. Studie zur Geldwäsche vorgestellt
45. Vorsicht vor den Tücken des Nachweisgesetzes – Schadenersatzansprüche drohen!
46. Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahe stehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen in Bezug auf Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten, Berichtigungen sowie auf Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren)
47. Vorzeitiges Anfordern von Archiv-CDs durch die Außenprüfer
48. Umsatzsteuer – Belgische USt-ID-Nr. zum 1. April 2005 geändert
49. Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)
50. Rückstellung für Archivierungsverpflichtungen
51. Anhängiges Verfahren beim BFH zur Problematik Vorläufigkeitsvermerk

V. Europafragen/Verschiedenes

52. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2004/2005 im Land Brandenburg
53. Rabattgewährung in der Berufshaftpflichtversicherung nach Implementierung eines Qualitätssicherungssystems
54. Technische Informationen zur Nutzung von ELSTER
55. Presseinformation des BFB: Bundeskanzler und Freie Berufe einig bei Dienstleistungsrichtlinie
56. Bundessteuerberaterkammer vergibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“
57. DWS-Verlag bietet an: Die neue CD-ROM „Vordrucke für die Beratungspraxis 2005“
58. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
59. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
60. Termine der Bundessteuerberaterkammer
61. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2005 bis 30.06.2005

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die politischen Entwicklungen der letzten Wochen sowohl in Deutschland als auch in Europa deuten darauf hin, dass in die Beantwortung dringender Fragen wieder Bewegung zu kommen scheint! In Bewegung ist auch unser Berufsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes.

Anlässlich der 71. Bundeskammerversammlung am 06. und 07.06.2005 in Dessau haben sich die Vertreter der Kammern sehr entschieden gegen eine Befugnisserweiterung der Hilfeleistung in Steuersachen auf sogenannte Kontierer ausgesprochen. Im Interesse des Verbraucherschutzes und des Steueraufkommens des Staates sollte die Politik darauf bedacht sein, die Rolle der Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege zu stärken, anstatt mit dem Argument vermeintlicher Liberalisierung und angeblicher EU-Harmonisierung eine bewährte und qualifizierte Steuererhebung als wichtiges Element unseres Gemeinwesens leichtfertig aufs Spiel zu setzen! Ihnen als Steuerberater brauche ich nicht zu sagen, dass Umsatzsteuervoranmeldungen nicht „per Knopfdruck“ zu haben sind!

Nicht zuletzt werden mit der beabsichtigten Befugnisserweiterung auch qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Steuerberaterkanzleien vernichtet, was nicht in unser aller Interesse liegen kann. Dafür sollte man auch bei den politisch Verantwortlichen im Land Brandenburg offene Ohren finden! Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang, sich an der Umfrage der Kammer zu Umsatz- und Ausbildungsplatzentwicklungen zu beteiligen; die entsprechenden Unterlagen dazu erhalten Sie mit gesondertem Rundschreiben.

Bei unserem Gespräch am 7. Juni 2005 mit der Steuerabteilungsleiterin und den Finanzamtsvorstehern haben wir uns u. a. zu Fragen wie „elektronische Steuerkontenabfrage“ und „digitale Betriebsprüfung“ ausgetauscht. Den Dialog mit der Brandenburger Finanzverwaltung werden wir mit unserem Klimagespräch im Oktober fortsetzen.

Anlässlich des Treffens des Vorstands unserer Kammer mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg waren wir uns einig, dass der Berufsstand nur gemeinsam die vor uns stehenden Herausforderungen meistern kann. Die Sicherung der Freiberuflichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit, Stärkung des Verbraucherschutzes und der beruflichen Selbstverwaltung müssen Merkmale unserer Berufspolitik sein, deren oberstes Ziel die Zukunftsfähigkeit des steuerberatenden Berufs ist. Dabei kommt gerade der Qualität unserer Berufstätigkeit eine herausragende Rolle zu:

Zu Fragen der Qualitätskontrolle des Berufsstands in Form der Berufsaufsicht haben wir anlässlich unseres Antrittsbesuchs mit dem neu berufenen Präsidenten des dafür zuständigen Landgerichts Potsdam, Herrn Christian Gaude, beraten.

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2005/2006 möchte ich Sie nochmals bitten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Sicherung qualifizierten Nachwuchses für den Berufsstand und geben zudem geeigneten Bewerbern eine Chance zum Aufbau einer beruflichen Zukunft.

Abschließend möchte ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den vor uns stehenden Sommer ein paar erholsame Urlaubstage wünschen und verbleibe

mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. Gemeinsame Seminarveranstaltung mit polnischen Steuerberatern am 08.09.2005 in Frankfurt/O.: Steuerliche Optimierung von grenzüberschreitenden Aktivitäten polnischer und deutscher Unternehmen

Durch das Zusammenwachsen der Europäischen Union besteht eine große Nachfrage nach Seminaren zu grenzüberschreitenden Aktivitäten. Aus diesem Grunde konnten wir für unsere Seminarveranstaltung zum Thema „Steuerliche Optimierung von grenzüberschreitenden Aktivitäten polnischer und deutscher Unternehmungen“ Herrn Prof. Dr. Stephan Kudert und Herrn Dr. Jaroslaw Nabialek, beide Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, als Dozenten gewinnen. Das Seminar wird am

**Donnerstag, den 08.09.2005
im RAMADA-TREFF HOTEL Frankfurt,
Turmstraße 1, 15234 Frankfurt/Oder**

stattfinden. Die Veranstaltung wird von beiden Dozenten parallel und in deutscher sowie in polnischer Sprache durchgeführt. Es besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs und der Kontaktpflege mit den polnischen Berufskollegen. Für die Überwindung gegebenenfalls vorhandener Sprachbarrieren werden Dolmetscher zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten können dem Rundschreiben 20/2005 einschließlich Anmeldeformular entnommen werden.

2. Vorbehaltsaufgaben des Berufsstandes: Verstöße gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen und Überschusswerbung nehmen zu

Nach dem derzeit geltenden Recht sowie auch der einschlägigen Rechtsprechung ist anderen als den in § 3 StBerG genannten Personen und Vereinigungen

- das Buchen laufender Geschäftsvorfälle
- die laufende Lohnabrechnung und
- das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen

gestattet. Der Gesetzgeber verlangt ausdrücklich, dass dies nur gilt, wenn diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind. Dies ist in § 6 Nr. 4 StBerG normiert.

Gemäß § 8 Abs. 4 StBerG dürfen die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalter-

rin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen.

Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz, die gleichzeitig Verstöße gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb darstellen, haben wir, wie in den vergangenen Jahren auch, außergerichtlich und gerichtlich verfolgt. Die Mitgliederversammlung als unser höchstes Kammergremium hat dazu am 04.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Mitgliederversammlung spricht sich dafür aus, die Verfolgung unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder, des Schutzes der Steuerbürger (Verbraucherschutz) und im Interesse des Steueraufkommens, der Steuermoral sowie zum Schutz gesetzesunkundiger Steuerpflichtiger fortzusetzen. Der Vorstand wird gebeten, weiterhin alles zu tun, um Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu ahnden.“

Wie in anderen Kammerbereichen auch nehmen die genannten Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz kontinuierlich zu, was möglicherweise auch mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt zu tun haben könnte. Verstärkt werden Tätigkeiten und Leistungen angeboten und dann auch abgemahnt, die über dem oben beschriebenen Geltungsbereich liegen und Vorbehaltsaufgaben von Steuerberatern darstellen, zum Beispiel Buchhaltung, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Umsatzsteuervoranmeldungen.

Personen gem. § 6 Nr. 3 und 4 StBerG (Datenerfasser und Kontierer) dürfen die Tätigkeiten gem. § 6 Nr. 3 und 4 StBerG ausüben, sofern bei ihnen die jeweiligen berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Kontierer (§ 6 Nr. 4 StBerG) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass diese nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiete des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sein müssen, um die ihnen gestatteten Tätigkeiten auszuüben.

Diese den Kontierern (noch nicht einmal den Datenverarbeitern) gestatteten Tätigkeiten sind:

nur

- das Buchen laufender Geschäftsvorfälle i. S. v. § 6 Nr. 4 StBerG

→ Kontierern gestattet

- laufende Lohnabrechnung, also Fertigung der monatlichen Lohnabrechnungen

→ Kontierern gestattet

- Fertigen der Lohnsteueranmeldung

→ Kontierern gestattet

Nicht mehr!

Nicht zu ihrem zugelassenen Tätigkeitsbereich gehören:

- die Einrichtung der "Buchführung" mit erheblich rechtlich wertenden Entscheidungen (auf das Urteil des Kammergerichts - 5 U 1330/87 - darf hingewiesen werden)

→ Kontierern nicht gestattet

- vorbereitende Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

→ Kontierern nicht gestattet

- Jahresabschluss, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht, Anhang gem. §§ 242, 264, 266, 275, 284, 289 HGB

→ Kontierern nicht gestattet

- EStG, KStG, UStG GewStG etc. -Erklärungen

→ Kontierern nicht gestattet, auch nicht die Umsatzsteuervoranmeldung

- aus dem Bereich der Lohnbuchhaltung: das Einrichten der Lohnbuchhaltung mit allen persönlichen und Sozialdaten

→ Kontierern nicht gestattet

Im Ergebnis ist Kontieren also nur gestattet, im Bereich der „Buchhaltung“ einen Buchungssatz zu vergeben und dementsprechend in einem vorgegebenen Kontenrahmen einzubuchen.

Sämtliche wertenden Entscheidungen im Rahmen der handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung sind ihnen ausdrücklich nicht gestattet, weil hierzu erhebliche Kenntnisse des Handels- und des Steuerrechtes erforderlich sind, vgl. dazu BFH, Urteil vom 01.03.1983, BStBl. II 1983, 318.

Würden sie sich auf die im Gesetz beschriebenen Begriffe in ihrer Werbung beschränken, gäbe es keine wettbewerbsrechtliche Kollisionslage.

Da die Kontierer aber wissen, dass Werbung alleine mit Begriffen wie „Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle“ viel zu wenig aussagekräftig ist, versuchen sie ständig, in

das terminologische Gewand der unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gem. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 33 StBerG zu schlüpfen und mit Begriffen wie „Buchhaltung“, „Jahresabschluss“ etc. am Markt werbend aufzutreten. Da dies aber Vorbehaltstätigkeiten sind, gehen sie über die ihnen gebotenen Schranken hinaus und treten am Markt faktisch wie Berufsträger auf. Sie täuschen damit zugleich über den gesetzlich zulässigen Umfang ihres gewerblichen Leistungsangebotes.

Dabei nutzen sie den Umstand aus, dass dem Verkehr oftmals gar nicht so bekannt ist, welche Personen über welche berufsrechtlichen Kompetenzen verfügen und welche Konsequenzen hieraus gerade für den Mandanten eines Steuerberaters bzw. eines Kontierers sich ergeben.

Die Unterschiede zwischen beiden Berufsgruppen - also den Angehörigen der steuerberatenden Berufe gem. § 3 StBerG und Kontierern gem. § 6 Nr. 4 StBerG - sind:

- Steuerberater müssen sich einer umfassenden **Prüfung ihrer fachlichen Qualifikation** gem. §§ 35 ff. StBerG unterziehen, einschl. des Rechtes der handelsrechtlichen Rechnungslegung i. S. v. §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2, 3, 4, 5, 6, 33 StBerG, §§ 238, 242, 243, 264, 266, 275 HGB, §§ 41 ff GmbHG, §§ 33 ff GenG, §§ 91 ff AktG, §§ 140, 141 ff, 150, 158 AO, zu §§ 140 ff AEAO, §§ 4, 5 EStG (Maßgeblichkeitsgrundsatz: Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz), was bei Kontierern nicht der Fall ist.
- Steuerberater müssen sich einer umfassenden **Prüfung ihrer persönlichen Qualifikation** gem. § 40 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 StBerG unterziehen, bei der sie auf Vermögensverfall, Straftaten wie Insolvenz- und Bankrottdelikte, Betrug etc. hin überprüft werden. Kein Bankrotteur gem. §§ 283 ff StGB würde jemals Angehöriger der steuerberatenden Berufe gem. § 3 StBerG werden. Hingegen muss sich kein Kontierer einer solchen persönlichen Überprüfung unterziehen und jeder mehrfach einschlägig Vorbestrafte hat das Recht, Kontiererstätigkeiten auszuüben. Genau deshalb hat der Gesetzgeber ja auch dieses Tätigwerden auf das schlichte Kontieren beschränkt und dem gesamten restlichen Bereich der „Buchführung“ den Angehörigen der steuerberatenden Berufe gem. § 3 StBerG vorbehalten;
- Steuerberater müssen über eine **Berufshaftpflichtversicherung** gem. §§ 67, 72 StBerG i. V. m. § 42 BOSTb verfügen, **Kontierer** indes **nicht**. Wenn ein Kontierer eine Rechtsmittelfrist versäumt und dadurch ein Vermögensschaden entsteht, haftet er mit seinem Privatvermögen, welches in aller Regel zu gering sein dürfte, um die beträchtlichen Schäden (z. B. Schätzungsbescheide wegen nachlässiger Buchführung mit der Folge deren Verwerfung gem. §§ 158, 162 Abs. 2 S. 2 AO) zu decken.
- Steuerberater unterliegen einer **gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht** gem. § 57 Abs. 1 StBerG, § 9 BOSTb, die zugleich gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 - 5 StGB strafbewehrt ist, welches sich auch auf ihre Mitarbeiter

erstreckt. Kontierer hingegen können über die steuerlichen Interna ihrer Kundschaft mit jedermann plaudern und müssen nicht mit einer strafrechtlichen Ahndung rechnen, es gibt für sie kein Steuergeheimnis.

- Steuerberater haben ein **Auskunftsverweigerungsrecht in Steuersachen** gem. § 102 AO und unterliegen den **Vorschriften des § 5 BDSG**. Sie sind zudem verpflichtet, ihre Mitarbeiter gem. § 62 StBerG **schriftlich** auf die Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Steuerberater haben außerdem ein **zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht** gem. §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und Abs. 3, 385 Abs. 2 ZPO und
- Steuerberater haben zugleich auch ein **strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht** gem. §§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 53 a, 97 StPO, welche sich beide auch auf ihre Mitarbeiter erstrecken. Nach diesen Vorschriften unterliegen ihre Akten einem Beschlagnahmeverbot.

Dies alles gilt für Kontierer nicht. Sie können also ohne jede Sanktionen die Finanzinterna ihrer Mandanten veröffentlichen und müssen vor Gerichten Zeugnis über ihre Kunden ablegen. Ihre Akten können jederzeit beschlagnahmt werden.

- Bevor ein Steuerberater auf den steuerrechtsratsuchenden Verkehr losgelassen wird, hat er umfangreiche **Prüfungen** zu absolvieren und eine langjährige **Berufspraxis** nachzuweisen. Aber damit nicht genug: Sie werden auch auf ihre **persönliche Zuverlässigkeit** im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Steuerberater geprüft, nämlich darauf hin, ob sie durch Vermögens- oder sonstige Delikte in Erscheinung getreten sind.

Ein Kontierer bzw. die Personen gem. § 6 Nr. 3 StBerG können persönlich so unzuverlässig sein, wie sie nur wollen. Wer aber so weitgehend in die Vermögensverhältnisse seines Mandanten einsehen und eingreifen kann, der soll einer entsprechenden Prüfung in einem Zulassungsverfahren unterzogen sein, bevor er sich im Bereich der Steuerrechtspflege betätigt. Steuerberater unterliegen dabei einer **Berufsaufsicht** durch ihre jeweilige Berufskammer, Kontierer unterfallen allenfalls einer Zwangsmitgliedschaft in der IHK, woraus sich ein Schutz für deren Kunden gewiß nicht ergibt.

- Steuerberater unterliegen einer **erheblichen Einschränkung im Werbebereich** gem. § 8 StBerG i. V. m. §§ 10 - 23 BOSTb, insbesondere ist ihnen reißerische und reklamehafte sowie eine preisbezogene Werbung versagt, Kontierer unterliegen diesen Beschränkungen nicht, sie können Preise behaupten, die im Gegensatz zur StBGebV nicht nachvollziehbar sind, die anfänglich gering klingen und sich dann aber zu horrenden Beträgen addieren.
- Steuerberater sind verpflichtet, einen **Auftrag anzunehmen**, § 25 Abs. 1 BOSTb, Kontierer nicht.

- Zu guter Letzt: Steuerberater unterliegen in der **Abrechnung** ihrer Leistungen einer zwingenden **gesetzlichen Gebührenverordnung** gem. § 64 StBerG i. V. m. § 1 StBGebV, sie können also ohne ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung keine beliebigen Gebühren einfordern. Kontierer können abrechnen, wie sie wollen.

- Kontierer können **keine Personen** gem. § 6 Nr. 4 StBerG **ausbilden**, Steuerberater hingegen **bilden Steuerfachgehilfen und Steuerfachwirte und Steuerfachassistenten aus**, neben den Personen, die selbst Steuerberater werden.

- Der Beruf des Steuerberaters ist **ohne Abitur und Studium durchlässig**, d. h., dass jeder, der z. B. über die beruflichen Qualifikationen gem. § 6 Nr. 4 StBerG und über die weiter geforderten **beruflichen Qualifikationen** gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG verfügt, auf diesem Weg Steuerberater werden kann. Es gibt also keinen Grund, dass **Kontierer** diesen relativ einfachen berufsöffnen Weg nicht einschlagen, der in einer Prüfung der **fachlichen und persönlichen Geeignetheit** für die Berufsausübung besteht, §§ 37, 40 Abs. 2 StBerG.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich deutlich, mit welcher funktional überragender Bedeutung der Gesetzgeber die Ausübung der jeweiligen Berufe im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen gem. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 33 StBerG durch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gem. § 3 StBerG ausgestattet hat. Er will verhindern, dass fachlich und persönlich unqualifizierte Personen im sensiblen Bereich des Steueraufkommens auf die Allgemeinheit losgelassen werden.

Insoweit besteht überhaupt kein Unterschied zu dem wichtigen Gemeinschaftsgut beispielsweise der Rechtsberatung oder der Heilkunde.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur Änderung der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer in § 7 – Freier Mitarbeiter – zum 1. April 2005, über die wir mit gesondertem Rundschreiben berichtet hatten. Dem Steuerberater ist es danach nunmehr gestattet, auch Personen, die nicht einem sozietätsfähigen Beruf angehören, als Mitarbeiter zu beschäftigen, soweit diese im **Innenverhältnis den Weisungen und der fachlichen Aufsicht des Steuerberaters unterstehen sowie im Außenverhältnis zum Mandanten der Steuerberater allein verantwortlich bleibt**. Dies gilt unter anderem auch für die Berufsgruppen der Buchhalter bzw. Geprüften Bilanzbuchhalter.

- a) Weiterhin unzulässig ist dagegen eine berufliche Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene. Dies gilt insbesondere für die Bildung einer Kooperation auf der Basis eines gemeinsamen Kooperationsvertrages. Eine solche Kooperation kann mit Gewerbetreibenden auch künftig nicht eingegangen werden.
- b) Wird ein Steuerberater für einen Auftraggeber tätig, der zugleich einen Buchhalter bzw. Geprüften Bilanzbuchhalter mit nach § 6 Nr. 4 StBerG zulässigen

Tätigkeiten (Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnrechnung, Fertigen der Lohnsteueranmeldungen) beauftragt hat, ist sicherzustellen, dass jeweils unmittelbare Auftragsverhältnisse – im Bereich der Vorbehaltsaufgaben und dem Steuerberater, hinsichtlich der nach § 6 Nr. 4 StBerG zulässigen Tätigkeiten mit dem Buchhalter bzw. Geprüften Bilanzbuchhalter – bestehen.

- c) Der Steuerberater hat nach § 62 StBerG seine Mitarbeiter, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um angestellte oder freie Mitarbeiter handelt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen Antworten auf einige immer wieder gestellten Fragen des Berufsrechts gegeben zu haben und stehen selbstverständlich für Hinweise und Anregungen gern zur Verfügung.

3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung, Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

13. Dezember 2005, 9.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2005

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Die HLBS-Informationendienste GmbH veranstaltet vom 22. – 24. September 2005 in Kassel zur Prüfungsvorbereitung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ eine Seminarveranstaltung. Auf das Werbeblatt gemäß Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wird verwiesen.

5. Informationsveranstaltung „Elektronische Steuerkontenabfrage“ am 2. Mai 2005 in Berlin

Die gemeinsam von der Steuerberaterkammer Berlin, der Steuerberaterkammer Brandenburg und dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg durchgeführte Informationsveranstaltung zum Thema „Elektronische Steuerkon-

tenabfrage“ hatte erfreulicherweise einen sehr großen Zuspruchs.

Wir haben den vielfältigen Bitten unserer Kammermitglieder entsprochen und wichtige Inhalte und Ergebnisse auf unserer Homepage unter

www.stbk-brandenburg.de

im Mitgliederbereich eingestellt.

6. Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes auf die verkammerten Freien Berufe

Die Bundessteuerberaterkammer hatte im September letzten Jahres den Bundesbeauftragten für Datenschutz um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob und inwieweit das Bundesdatenschutzgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen auf die verkammerten Freien Berufe mit einem eigenen Berufsrecht, namentlich einer Pflicht zur Verschwiegenheit, Anwendung findet. Die Klärung dieser Frage war aus unserer Sicht notwendig geworden, nachdem sich die Bundesrechtsanwaltskammer in einer Veröffentlichung (vgl. NJW 30, 2004, S. XVI) auf den Standpunkt gestellt hatte, dass das BDSG für Rechtsanwälte grundsätzlich nicht gilt, soweit es um die Verarbeitung mandatsbezogener Daten geht.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat der Bundessteuerberaterkammer nunmehr geantwortet. Dabei hat er sich erwartungsgemäß auf den Standpunkt gestellt, dass die Vorschriften des BDSG nur insoweit verdrängt werden, als abweichende spezialgesetzliche Vorschriften den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln und der exakt gleiche Sachverhalt betroffen ist.

Der Auffassung der BRAK, die Bundesrechtsanwaltsordnung gehe ganz allgemein dem BDSG bei der mandatsbezogenen Informationsverarbeitung vor, hat der Bundesbeauftragte dagegen eine Absage erteilt. Insbesondere besteht aus seiner Sicht für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare die Pflicht, unter den näher bezeichneten Voraussetzungen des BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Von dem Schreiben des Bundesbeauftragten hat die Bundessteuerberaterkammer zeitgleich auch Bundesrechtsanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer informiert und um Prüfung der Frage gebeten, inwieweit hinsichtlich des Verhältnisses von Berufs- und Datenschutzrecht im Interesse der Vielzahl der interprofessionell tätigen Berufsangehörigen eine einheitliche Auffassung erarbeitet werden kann.

Bis dahin empfiehlt es sich, der täglichen Praxis in den Steuerberaterkanzleien schon aus Sicherheitsgründen die Auffassung des Datenschutzbeauftragten zugrunde zu legen. Unter Anwendung der maßgeblichen §§ 4 e – g BDSG bedeutet dies Folgendes:

- Der Steuerberater hat – und zwar schriftlich – einen Beauftragten für den Datenschutz immer dann zu bestellen, wenn in der Steuerberaterpraxis von mehr als vier Arbeitnehmern personenbezogene Daten au

tomatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Abs. 1). Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl mandats- wie auch kanzlei-bezogene Daten, z. B. auch solche von Mitarbeitern. Für das Erreichen der vom Gesetz verlangten Zahl von mehr als vier Mitarbeitern kommt es auf deren Qualifikation ebenso wenig an wie auf ihren Status als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte.

- Als Datenschutzbeauftragter darf nur bestellt werden, wer die in § 4 f Abs. 2 BDSG genannten Mindestvoraussetzungen erfüllt. Tauglich ist als Datenschutzbeauftragter daher nur derjenige, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Dafür kommen grundsätzlich sowohl eigene Mitarbeiter wie auch Außenstehende in Betracht. Als Datenschutzbeauftragte eignen sich auch Partner oder Sozien, soweit ihnen nicht die Geschäftsführung obliegt. An der unter Ziffer 2.10 in den „Hinweisen zur Verschwiegenheitspflicht, zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Steuerberaterpraxis“ der Bundessteuerberaterkammer getroffenen Aussage, dass auch der Inhaber einer Steuerberaterpraxis sich zum Datenschutzbeauftragten bestellen kann, wird wegen der nahe liegenden Gefahr einer möglichen Interessenkollision nicht länger festgehalten. Für die Bestellung eines geschäftsführenden Partners oder Sozius gelten die gleichen Bedenken.
- Grundsätzlich ist auch eine externe Beauftragung möglich und dürfte der Pflicht zur Verschwiegenheit nicht widersprechen. Auf diesen Standpunkt haben sich Vertreter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Sommer letzten Jahres anlässlich eines Besuches bei der Bundessteuerberaterkammer gestellt. Wenn das BDSG in § 4 f Abs. 2 S. 2 selbst die Auslagerung vorsieht, sei – so der Datenschutzbeauftragte – dies auch bei der Auslegung des Berufsrechts zu berücksichtigen. Hinzu komme, dass sich etwaige Kontrollen des Datenschutzbeauftragten regelmäßig auf die technisch-organisatorischen Aspekte des Datenschutzes beschränken, was eine Einblicknahme in personenbezogene Mandantendaten weder gebiete noch rechtfertige.

Gleichwohl sollte bei der Bestellung externer Datenschutzbeauftragter Zurückhaltung geübt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um kanzleifremde Steuerberater handelt. In diesem Zusammenhang ist auf die Auffassung der im Gemeinschaftsausschuss vertretenen Berufshaftpflichtversicherer zu verweisen, wonach etwaige Haftungsansprüche gegen den Kanzleihinhaber, die aus der Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten resultieren, weder von der Standarddeckung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Prinzipals noch der Police des externen Steuerberater-Datenschutzbeauftragten umfasst sind. Anders verhält es sich dagegen bei Schäden, die von einem Mitarbeiter der Kanzlei in seiner Eigenschaft als (interner) Datenschutzbeauftragter angerichtet werden; etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Kanzlei werden hier von der Standarddeckung erfasst.

- Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus § 4 g BDSG. Danach hat er auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte in Zweifelsfällen an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Dem Datenschutzbeauftragten obliegt insbesondere die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sowie das Vertrautmachen des mit der Verarbeitung befassten Personenkreises mit den Erfordernissen des Datenschutzes, insbesondere den Vorschriften des BDSG. Zu seinen Pflichten gehört ferner die Erstellung eines so genannten Verfahrensverzeichnisses (§ 4 e BDSG), in dem schriftlich zu erfassen ist, welche Regeln im Betrieb für den Umgang mit persönlichen Daten gelten. Dazu gehören nicht nur Regelungen für den Umgang mit den Mandantenakten, sondern auch bezüglich der Nutzung von Telefon, Telefax, Internet, E-Mail pp. durch die Mitarbeiter.

(aus einem Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 09. März 2005)

7. Steuerberaterkammer Online: Unsere Homepage

Seit Dezember 2002 ist die Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de im Internet präsent. In der Folge möchten wir einen kurzen Überblick über die hauptsächlichen Navigationspunkte geben, die ständig aktualisiert und erweitert werden.

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/r skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere [Ausbildungsplatzbörse](#), die wöchentlich aktualisiert wird.

Für den Beruf des **Steuerberaters** werden auf Basis der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung.

Der Unterpunkt **Steuerfachangestellte/r** umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Der **Steuerfachwirt** informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter „**Downloads**“. Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und im Service-Bereich Formulare z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen oder zur Bestellung von Faltblättern zu finden. Auch zum Thema **Landwirtschaftliche Buchstelle** sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich „**Suchdienst**“ können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter Kammerservice abrufbar ist.

Der Bereich „**Mitglieder**“ ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte **Kammerservice**, **Downloads** und **Qualifizierte elektronische Signatur**.

Im Punkt **Kammerservice** finden Sie die Kammermitteilungen und Rundschreiben der Steuerberaterkammer Brandenburg, den Seminarplan der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie die Kontaktdaten des Steuerberaterversorgungswerkes.

Unter **Downloads** sind z.B. Musterverträge für Steuerberatungsgesellschaften in verschiedenen Rechtsformen, Merkblätter zum Ausbildungswesen und zur Berufsausübung sowie Infos zur Praxisübertragung abrufbar.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt sich unter **Qualifizierte elektronische Signatur** als akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter vor. Hier erfahren Sie Grundsätzliches zum Thema Signaturkarte und können sich verschiedene Unterlagen zur Antragstellung downloaden.

„**Wir über uns**“ informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschl. Anfahrtsskizze.

Neu hinzugekommen ist im Mitgliederbereich der Punkt „**Elektronische Steuerkontenabfrage**“. Hier finden Sie alle Vorträge der gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Berlin und dem Steuerberaterverband durchgeführten Informationsveranstaltung vom 02. Mai 2005 als Download im PDF-Format.

8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.04.2005 bis 30.06.2005 wurden 21 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In fünf Fällen wurden Urteile bzw. Beschlüsse zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

9. Bundesweiter Steuerbersuchdienst im Internet

In der Datenbank des bundesweiten Steuerbersuchdienstes sind derzeit ca. 1/3 aller Steuerberater aus allen Kammerbereichen registriert. Aus unserem Kammerbereich nutzten bereits 585 Teilnehmer die Möglich-

keit der **kostenlosen Eintragung**. Das ratsuchende Publikum kann sich einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Berater nach den Kriterien Ort bzw. Postleitzahl, Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse suchen. Unsere Statistik zeigt, dass diese Möglichkeit der Suche nach einem geeigneten Steuerberater vom Publikum rege genutzt wird.

Die Kammermitglieder werden gebeten, uns möglicherweise erforderlich werdende Änderungen schriftlich mitzuteilen, damit der Suchdienst ständig aktuell ist. Selbstverständlich können sich interessierte Berufskollegen jederzeit in den Suchdienst aufnehmen lassen. Die dazu erforderlichen Fragebögen können Sie unter unserer Internetadresse www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice-Fragebogen herunterladen und nach dem Ausfüllen an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer senden. Dort werden Ihnen auch weitere Auskünfte dazu erteilt.

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2005 bis 30.06.2005

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

HKR Tax-Consult GmbH	13.04.2005
Steuerberatungsgesellschaft	
Kittowski & Ullrich	27.05.2005
Steuerberatungsgesellschaft mbH	

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Mia-Rosa Mebs Steuerberater	20.02.05	Verlegung von Kammer Sachsen
Lutz Schitthelm Steuerberater	22.02.05	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Jens Grzowski Steuerberater	01.05.05	Verlegung von Kammer Düsseldorf
Dipl.-Kfm.(FH) Ulrich Blanke Steuerberater	10.05.05	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Finw. Verena Schröder Steuerberaterin	01.06.05	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

SIRUS Steuerberatungs- gesellschaft m.b.H.	21.02.05	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

A & W Steuerberatungsgesell- schaft mbH	22.07.04	Verlegung von Kammer Rheinl.-Pfalz	Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Bernd Kleinschmidt Steuerberater	27.04.2005
- Neubestellung von Steuerberatern -			Dipl.-Kffr. (FH) Karin Müller Steuerberaterin	27.04.2005
Dipl.-Kfm. Frank Barth Steuerberater	23.03.2005		Dipl.-Kfm. Christian Rückert Steuerberater	27.04.2005
Dipl.-Kffr. Kathrin Handwerk Steuerberaterin	23.03.2005		Birgit Wruck Steuerberater	27.04.2005
Jens Hawrda Steuerberater	23.03.2005		Wolfgang Colvenbach Steuerberater	27.05.2005
Dipl.-FW (FH) Christiane Heil Steuerberaterin	23.03.2005		Dr. rer. pol. Dipl.-Kffr. Sandra Große Steuerberaterin	27.05.2005
Andreas Helbig Steuerberater	23.03.2005		Dipl.-FW (FH) Grit Hammermüller Steuerberaterin	27.05.2005
Dipl.-Kffr. (FH) Yvette Hornauer Steuerberaterin	23.03.2005		Jan Lengermann Steuerberater	27.05.2005
Dietmar Jürschke Steuerberater	23.03.2005		- Abgänge -	
Dipl.-Ök. Yvonne Leiter Steuerberaterin	23.03.2005		<i>Steuerberater</i>	
Dipl.-Krimin. Frank-Ulrich Meyer Steuerberater	23.03.2005		Dipl.-Ing. Eike Weichert Steuerberater	30.03.05 Verlegung nach Kammer Mecklenbg.-Vorp.
Dipl.-Kffr. Kathleen Schwark Steuerberaterin	23.03.2005		Dipl.-Kfm. Frank Barth Steuerberater	31.03.05 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-BW (BA) Stephan Vandree Steuerberater	31.03.2005		Dipl.-Kffr Lydia Menzel Steuerberaterin	31.03.05 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.BW (FH) Michael Grote Steuerberater	05.04.2005		Jan Matthes Steuerberater	21.04.05 Verlegung nach Kammer Sachsen
Milena Moch Steuerberaterin	05.04.2005		Manfred Theisen Steuerberater	30.06.05 Verlegung nach Kammer Rheinl.-Pfalz
Dipl.-FW (FH) Dipl.BW (FH) Jan Pfeiffer Steuerberater	05.04.2005		<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>	
Dipl.-Math. Uta Schmidt Steuerberaterin	05.04.2005		Kruttasch Steuerberatungsges.	06.04.05 Verlegung nach Kammer Berlin
Petra Seib Steuerberaterin	05.04.2005		3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. §§ 54 und 55 StBerG	
Torsten Gohlisch Steuerberater	27.04.2005		Siegfried Laurisch Steuerberater	31.03.2005
Marion Karrasch Steuerberaterin	27.04.2005		Klaus Peter Wiederhold Steuerberater	13.04.2005

Jürgen Schumacher
Steuerberatungsgesellschaft mbH

21.02.2005

NOTAX
Gottwald, Laabs & Partner

17.05.2005

11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Monika Wardaru
Steuerberaterin

15.04.1955

Anita Klemke
Steuerberaterin

17.04.1955

Wolfgang Brüggemann
Steuerberater

26.04.1955

Jochen Schmitz
Steuerberater

29.04.1955

Ulrich Saul
Steuerberater

21.05.1955

Hans-Uwe Richter
Steuerberater Landw. Buchst.

25.06.1955

Barbara Leske
Steuerberaterin

25.06.1955

Karin Tronnier
Steuerberaterin

26.06.1955

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Ernst Frick
Steuerberater

22.04.1950

Rainer Mikolitsch
Steuerberater

06.05.1950

Adelheid Singer
Steuerberaterin

04.06.1950

Hans- Joachim Kossack
Steuerberater RB Landw. Buchst.

20.06.1950

Auf 60 Lebensjahre kann zurückblicken:

Dr. Ulrich Bossin
Steuerberater

25.05.1945

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Horst Kreisel-Kössler
Steuerberater

08.04.1940

Fritz Doleschal
Steuerberater vBP Landw. Buchst.

13.04.1940

Karla Schulz
Steuerberaterin

21.04.1940

Helmut Budach
Steuerberater

17.06.1940

Monika Dobrott
Steuerberaterin

18.06.1940

Dieter Seuffert
Steuerberater

28.06.1940

Henny Kütke
Steuerberaterin

29.06.1940

Die besten Wünsche für 70 Lebensjahre übermitteln wir:

Silvester Pinger
Steuerbevollmächtigter

25.04.1935

Zum 75. Geburtstag gratulieren wir

Erwin Schmidt
Steuerberater

22.04.1930

Dietrich Rogotzky
Steuerbevollmächtigter

17.06.1930

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Ihr 20-jähriges Berufsjubiläum begingen:

Christian Rindfleisch
Steuerberater WP C.P.A.

07.01.1985

Hans-Jörg Kreft
Steuerberater

08.02.1985

Joachim Feist
Steuerberater

12.02.1985

Jochen Meyer
Steuerberater

07.03.1985

Das **25-jährige** Berufsjubiläum konnten feiern:

Norbert Vilcsko Steuerbevollmächtigter	11.01.1980
Eberhard Kühr Steuerberater Landw. Buchst.	23.01.1980
Fredrik von Wietersheim Steuerberater	29.01.1980
Hans- Joachim Kossack Steuerberater RB Landw. Buchst.	30.01.1980
Paul Andresen Steuerberater vBP	05.02.1980

Auf **30 Berufsjahre** können zurückblicken:

Hannelore Hiepel Steuerberaterin	06.02.1975
Henny Kütke Steuerberaterin	12.02.1975
Manfred Bender Steuerberater WP	20.02.1975

Herr Uwe Kühne, Steuerberater, konnte sein **35. Berufsjubiläum** (26.02.1970) begehen.

Zum **45. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Silvester Pinger Steuerbevollmächtigter	01.04.1960
Wolfgang Wossilus Steuerberater	30.06.1960

Frau Hildegard Falk übt ihren Beruf seit **50 Jahren** (14.04.1955) aus – herzlichen Glückwunsch!

12. Vermehrte Anfragen auf steuerrechtlichem Gebiet – Das DWS-Institut unterstützt Mitglieder effizient, schnell und unbürokratisch

Was ist das DWS-Institut?

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wurde 1963 gegründet und hat seinen Sitz im Haus der Steuerberater in Berlin.

Ordentliche Mitglieder des DWS-Instituts sind die Bundessteuerberaterkammer und alle 21 regionalen Steuerberaterkammern. Daneben werden auch Steuerberater und natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre oder der Finanzwissenschaft tätig sind, als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

Welchen Service bietet das DWS-Institut?

Das DWS-Institut unterstützt die Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der täglichen Berufspraxis. Es führt Fortbildungsveranstaltungen durch, gibt Fachschriften heraus, informiert durch Auskünfte und Gutachten zu konkreten steuerrechtlichen Zweifelsfragen und Problemen und bietet einen Archivdienst an. Das Institut beschäftigt sich mit den vielfältigen praktischen Aspekten der Steuerberatung. Im Laufe eines Jahres werden Hunderte von Einzelfragen der Besteuerung bearbeitet, die sich in der Beratungspraxis neu stellen.

Aktuelle steuerrechtliche Themen und die Ergebnisse des jährlichen Symposiums greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf.

Archivdienst

Soweit es das Urheberrecht erlaubt, stellt das DWS-Institut seinen Mitgliedern und Steuerberatern einen Archivdienst aus seiner umfangreichen Fachbibliothek zur Verfügung.

Für einen Auftrag benötigt das DWS-Institut folgende Angaben:

- die komplette Anschrift des Anfragenden mit Fax und Telefonnummer, des Weiteren
- die genaue Bezeichnung der Zeitschrift,
- Jahrgang und Seite,
- kurze Bezeichnung des Aufsatzes,
- Verfasser (sofern vorhanden).

Teilen Sie bitte noch mit, ob Sie diese Kopien per Fax oder per Post wünschen. Eine Kopie kostet 0,50 EUR, dazu kommt die Bearbeitungsgebühr von 3,00 EUR je Auftrag, die entsprechende Fax- oder Portogebühr zuzüglich 16 Prozent USt.

Auskunftsdienst

Lassen Sie sich vom Auskunftsdienst des DWS-Instituts schnell und zuverlässig besondere steuerrechtliche Fragen beantworten. Davon ausgenommen sind lediglich solche Fragen, zu deren Beantwortung ein ausführliches Rechtsgutachten erforderlich ist. Die Steuerrechtsauskünfte sind kostenfrei.

Egal, ob aktuellste Steuerrechtsentwicklung oder Blick in das bisherige Recht: Die zentrale Bearbeitung der Auskünfte und die damit verbundene Dokumentation des gesamten steuerrechtlichen Fachschrifttums soll die tägliche berufliche Arbeit erleichtern. Der Auskunftsdienst ist besonders für die Steuerberater von Vorteil, die aufgrund der Struktur ihrer Praxis oder des Ortes ihrer beruflichen Niederlassung nicht ständig das Fachgespräch mit Kollegen pflegen können.

Gutachtendienst

Für Steuerrechtsfragen, die sich nicht im Rahmen einer einfachen Auskunft beantworten lassen, können ausführliche Rechtsgutachten über den Gutachtendienst des DWS-Instituts angefordert werden. Fünf erfahrene Steuerrechtsexperten erstellen die Gutachten wissenschaftlich umfassend, unabhängig und neutral. Da es sich nicht um Parteigutachten handelt, genießen die Gutachten des

DWS-Instituts hohe fachliche Anerkennung. Ausgewählte Gutachten werden in der „Deutschen Steuerpraxis“ (DStP), Dr. Otto Schmidt-Verlag, veröffentlicht.

Im Gegensatz zu den Auskünften können die Steuerrechtsgutachten im Original in einen Steuerprozess eingebracht oder anderweitig verwendet werden. Für die Gutachtenerstellung wird ein Honorar vereinbart.

Anschrift: DWS-Institut
Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 24 09, 10126 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
seminare@dws-institut.de
Telefon: 030/24 62 50-1
Telefax: 030/24 62 50 50

13. Berufspolitische Aktivitäten der Bundessteuerberaterkammer in ihren Pressemitteilungen

Als gesetzliche Spitzenorganisation aller Kolleginnen und Kollegen in der Bundesrepublik hat die Bundessteuerberaterkammer die Aufgabe, die Gesamtheit der Kollegenschaft berufsständisch überregional zu repräsentieren und die berufsständischen Interessen wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die medienmäßige Transportierung von Informationen und Rechtsauffassungen des Berufsstandes, insbesondere bei Gesetzesvorhaben, soweit diese in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Steuerberaters stehen.

Mitglieder, die sich für Ihre Vertretung durch die Bundessteuerberaterkammer in der Öffentlichkeit interessieren, können sich über aktuelle Eingaben, Stellungnahmen und Statements im „Pressedienst“ der Bundessteuerberaterkammer informieren. Dieser ist über die Homepage www.bstbk.de unter „Presse“ abrufbar.

14. Bundesagentur für Arbeit benennt Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als fachkundige Stelle

In den vergangenen Jahren sind immer wieder Gutachten von Berufsträgern zur Tragfähigkeit von Existenzgründungen ihrer Mandanten von Zweigstellen der Bundesanstalt für Arbeit/Bundesagentur für Arbeit zurückgewiesen worden. Dies wurde damit begründet, dass in den von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Formblättern Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nicht ausdrücklich als geeignete Sachverständige aufgeführt worden waren. Die Bundessteuerberaterkammer hat gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf eine klarstellende Änderung des Formulars gedrängt. Dies hat nunmehr zum Erfolg geführt. In dem in jüngster Zeit von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Formular zur „Anforderung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung (§ 421 I SGB II)“ sind jetzt Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausdrücklich als mögliche fachkundige Stelle aufgeführt. Damit sollten entsprechende Stellungnahmen von Berufsträgern auf keine grundsätzliche Ablehnung mehr

stoßen. Wenn dies im Einzelfall doch so sein sollte, bitten wir um Meldung an die Kammergeschäftsstelle, damit wir uns mit der zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung setzen können.

15. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg - Eine erfolgreiche Entwicklung

Am 27. Mai 2005 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 3. Sitzung zusammen. Als Gäste wurden unter anderem Herr Oberregierungsrat Leiner vom Finanzministerium und Herr Referatsleiter Dürr vom Wirtschaftsministerium als Versicherungsaufsicht begrüßt. Die Vertreter von derzeit 300 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen unter Vorsitz von Herrn Thomas Hagedorn, Steuerberater, eine überaus erfreuliche Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. So wurden der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 2,5 Millionen EUR – einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt. Der Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2006 wurde auf 57,00 EUR erhöht. Um den Mitgliedern des Versorgungswerkes die Vorteile des Alterseinkünftegesetzes zuteil werden zu lassen, wurden Satzungsänderungen beschlossen, die zwischenzeitlich rechtskräftig geworden sind. Die Vertreterversammlung beschloss ebenfalls den Haushaltsplan 2006 und bereitete weitere Satzungsänderungen vor, die infolge der Harmonisierung mit dem europäischen Recht erforderlich werden.

Von den 300 Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 59 % ausschließlich selbstständig tätig und 32 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 9 % Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Hervorzuheben ist, dass der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahre bei rund 87 % liegt; der Anteil der bis 39 Jahre alten Mitglieder des Versorgungswerkes liegt bei rund 57 %. Zwei zwischenzeitlich eingetretene Rentenfälle belegen eindrucksvoll die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes.

Im Interesse unserer Berliner Kolleginnen und Kollegen, denen ein Versorgungswerk aufgrund der politischen Willensbildung derzeit leider immer noch verwehrt bleibt, ist die Errichtung einer eigenständigen Berliner Steuerberaterversorgung wünschenswert, da die Mitgliedschaft im Versorgungswerk immer auch an die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer gebunden ist.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Haftpflichtversicherungsschutz des Steuerberaters als Datenschutzbeauftragter

Der Steuerberater kann sowohl als interner (als angestellter Mitarbeiter oder als nicht geschäftsführender Partner oder Sozios) als auch als externer (wechselseitige Einset-

zung in der Kanzlei eines Kollegen oder für ein gewerbliches Unternehmen) Datenschutzbeauftragter tätig werden. In diesem Zusammenhang könnten sich ihm gegenüber gem. § 7 BDSG Schadenersatzansprüche ergeben, wenn er als verantwortliche Stelle durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten den Betroffenen einen Schaden zufügt. Bei einem internen Datenschutzbeauftragten haftet die Kanzlei selber, da die von ihm begangenen Pflichtverletzungen dieser zugerechnet werden.

Beim externen Datenschutzbeauftragten kann sich eine Haftung ergeben, wenn er von der Versicherung desjenigen, für den er als externer Datenschutzbeauftragter tätig war, in Regress genommen wird.

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Haftpflichtproblematik im Rahmen des Gemeinschaftsausschusses „Berufshaftpflichtversicherung“ mit den dort vertretenen Berufshaftpflichtversicherern erörtert und teilt als Ergebnis Folgendes mit:

1. Im Falle des internen Datenschutzbeauftragten sind etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber der Kanzlei von der Standarddeckung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt. Soweit die Haftung nach § 7 BDSG auf Fehler des internen Datenschutzbeauftragten zurückgeht, tritt hierfür die Versicherung der Kanzlei ein, da die Handlungen des internen Datenschutzbeauftragten der Kanzlei zugerechnet werden (vgl. § 1 Ziff. III AVB).
2. In der Frage des Versicherungsschutzes bei der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter sind die Berufshaftpflichtversicherer der Auffassung, dass etwaige Haftungsansprüche nicht vom Standarddeckungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst sind. Zur Begründung wird auf das Folgende hingewiesen:

In der Risikobeschreibung sei die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter nicht genannt. Selbst wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine vereinbare Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 StBerG handeln sollte, habe dies nicht zwingend zur Folge, dass die Tätigkeit auch vom Standarddeckungsschutz umfasst sei. Denn versichert sei nicht jede vereinbare Tätigkeit, sondern nur solche Tätigkeiten, die als berufsüblich anzusehen seien. Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter sei aber noch nicht soweit verbreitet, dass von einer Berufsüblichkeit gesprochen werden könne.

Bei der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter stehe im Vordergrund nicht die beratende Tätigkeit, sondern die aufsichtsführende Funktion. Aufgabe des Datenschutzbeauftragten sei in erster Linie zu kontrollieren, inwieweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (z.B. durch Kontrolle der eingesetzten Software, Prüfung der verwendeten Datenschutzklauseln). Dies schließe eine begleitende Beratung zwar nicht aus. Diese Tätigkeit sei für den Datenschutzbeauftragten aber nicht prägend.

Im Fall der EDV-Beratung sehe die Risikobeschreibung unter Ziff. 7 c vor, dass sich der Versicherungsschutz auf die elektronische Datenverarbeitung nur dann erstreckt, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Bei der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter für einen Nicht-Mandanten sei ein solcher Zusammenhang aber nicht gegeben. Eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz scheide daher aus.

Ziff. II. 7 b und c Satz 1 der Risikobeschreibung seien nicht einschlägig, da dort nur auf beratende Tätigkeiten abgestellt werde (Unternehmens- und Organisationsberatung, EDV-Beratung), nicht dagegen auf aufsichtsführende Tätigkeiten.

Nach Auskunft der Berufshaftpflichtversicherer besteht die Möglichkeit, das Risiko aus der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter zusätzlich zu versichern. Hierzu bieten die Berufshaftpflichtversicherer bereits eigene Zusatzpolicen an.

17. Testamentsvollstreckung durch Steuerberater laut BGH zulässig

Mit Urteil vom 11.11.2004 – I ZR 182/02 – hat der BGH entschieden, dass die Testamentsvollstreckung durch einen Steuerberater nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt. Nach Auffassung des BGH handelt es sich bei der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung grundsätzlich nicht um eine erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung im Sinne des Art. 1 § 1 RBerG. Der Erblasser treffe die Auswahl des Testamentsvollstreckers häufig nicht im Hinblick auf dessen rechtliche Kenntnisse, sondern aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses oder wegen der wirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Testamentsvollstreckers. Nach Auffassung des BGH sei auch nicht ersichtlich, dass die öffentlichen Belange des Rechtsberatungsgesetzes – die Qualität der Dienstleistung in rechtlicher Hinsicht zu sichern oder die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu erhalten – gegenüber der Freiheit der Berufsausübung derjenigen, die das Amt des Testamentsvollstreckers ausüben, überwiegen. Der BGH hat die Testamentsvollstreckung in diesem Urteil insgesamt als erlaubnisfrei angesehen, womit klargestellt wird, dass der Steuerberater unabhängig von der Art der Bestellung zur geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung befugt ist.

Dieses erfreuliche Ergebnis des Prozesses, der von der Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit einer Regionalkammer als Musterprozess geführt wurde, beendet eine jahrelange Unsicherheit über den Befugnisrahmen der Steuerberater und ist damit sehr zu begrüßen.

18. Geltung des Berufsrechts für vereinbare Tätigkeiten, die räumlich-organisatorisch von der beruflichen Niederlassung getrennt sind

Mit Urteil vom 12. Oktober 2004 hat der BGH in einem berufsgerichtlichen Verfahren gegen einen Wirtschafts-

prüfer, der zugleich Rechtsanwalt und Steuerberater war, sich grundsätzlich zu der Frage geäußert, ob und inwieweit das Berufsrecht jenseits der Kerntätigkeit auch für so genannte vereinbare Tätigkeiten gilt, wenn diese in räumlich-organisatorischer Abtrennung von der eigentlichen beruflichen Niederlassung betrieben werden. In dem zu entscheidenden Fall war der Wirtschaftsprüfer in zwei von der Hauptniederlassung getrennten Büros als Insolvenzverwalter tätig, ohne dass er sie als Zweigniederlassung zum Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer angemeldet hätte oder sie von einem anderen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer leiten ließ.

Der BGH stellte fest, dass eine schematische Übertragung der Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers auf seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter weder mit Artikel 12 Abs. 1 GG noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Vielmehr müsse die Reichweite der Berufspflichten bereichsspezifisch festgestellt werden.

Vom Wirtschaftsprüfer, der nur als Insolvenzverwalter tätig wird, sind danach stets die Pflichten aus § 43 Abs. 2 Satz 1 bis 3 WPO zu beachten. Dem entspricht bei Steuerberatern mindestens die Beachtung der Vorschrift des § 57 Abs. 2 StBerG.

Weiterhin stellt der BGH ausdrücklich fest, dass der Wirtschaftsprüfer auch hinsichtlich seiner Insolvenzverwaltertätigkeit uneingeschränkt der Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer untersteht. Für einen Steuerberater würde nichts anderes gelten.

Dagegen folgt für den BGH vor dem Hintergrund der von ihm geforderten bereichsspezifischen Auslegung der Berufspflichten, dass weder die Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung noch die Bestimmungen über die Führung von Zweigniederlassungen Anwendung finden, sofern in den ausgelagerten Büros keine Kerntätigkeiten als Wirtschaftsprüfer wahrgenommen werden.

19. Steuerberatervertrag

- **Kontierer mit Steuerberaterleistungen**
- **Nichtigkeit des Vertrages**

1. Ein Vertrag mit einem Kontierer (§ 6 Nr. 4 StBerG), der neben der Buchführung auf darüber hinausgehende Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 5 StBerG gerichtet ist, ist im Ganzen auch insoweit nach § 134 BGB nichtig, als er dem Kontierer erlaubte Buchführungstätigkeiten umfasst. Das gilt auch dann, wenn der Kontierer die seine Befugnisse überschreitenden Arbeiten durch einen steuerlichen Berater als Erfüllungsgehilfen ausführen lässt.
2. Der Mandant, der einen Kontierer umfassend mit der Steuerberatung beauftragt, hat keine Ansprüche aus einem Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus § 823 Abs. 2 BGB, wenn ihm die fehlende Qualifikation des Beraters als Steuerberater genau bekannt ist, weil der Berater hierauf hingewiesen hat.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.04.2004 – 23 U 124/03
aus: GI 2/2005, S. 45

20. Berufsgewerliche Entscheidungen

Folgende berufsgewerliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Ein Berufsangehöriger, der unbefugt einen akademischen Grad (hier: Doktor-Titel) führt, verstößt gegen das Gebot, das Ansehen des Berufes zu wahren. In der Verwendung des Doktor-Titels auf dem Geschäftspapier liegt zugleich ein Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung, da hierdurch der unzutreffende Eindruck erweckt wird, der Berufsangehörige sei Inhaber des Doktor-Titels.

(LG Düsseldorf, Urteil vom 16.01.2004 – 45 StL 17/02)

- b) Ein Steuerberater, der es in eigenen Steuerangelegenheiten zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sich bis hin zum Erlass eines Haftbefehls kommen lässt, verstößt gegen die Pflicht, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf als Steuerberater erfordert.

(LG Münster, Urteil vom 30.03.2004 – 7 a StL 11/03)

- c) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er es unterlässt, einem ausscheidenden Kanzleimitarbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zeitnah ein Zeugnis zu erteilen, und Gründe für die Nichterteilung des Zeugnisses nicht ersichtlich sind.

(LG Düsseldorf, Urteil vom 16.07.2004 – 45 StL 3/04)

- d) Einer Steuerberatungsgesellschaft ist es nicht gestattet, auf dem Geschäftspapier in der Kopfzeile die Bezeichnung „Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte“ zu führen.

(LG Münster, Urteil vom 31.08.2004 – 7 a StL 4/04)

21. Finanzgerichtliche Entscheidungen

- a) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei Entscheidung über Widerruf der Bestellung als Steuerberater

Für einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung einer berufsgewerlichen Entscheidung (hier: Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall) fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn gegen diese Entscheidung Klage erhoben worden ist, da durch die Klageerhebung die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts kraft Gesetzes gehemmt wird. Die gesetzliche Hemmung wird dabei auch durch eine

unzulässige Klage ausgelöst. Die hemmende Wirkung entfällt erst, wenn das Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

(Finanzgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.07.2004 – 13 V 24/04)

b) Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfall

1. Allein der Umstand, dass ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, nur noch als angestellter Steuerberater tätig ist, reicht als Nachweis für den Ausschluss einer Mandantengefährdung nicht aus. Die Regelung über den Widerruf nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG gilt für selbstständige Steuerberater ebenso wie für angestellte Steuerberater.

2. Der Berufsangehörige kann seine Geschäftsgestaltung jederzeit ändern, ohne dass dies nach außen erkennbar und für die Aufsichtsbehörde kontrollierbar ist. Es muss deshalb auch ausgeschlossen sein, dass ein in Vermögensverfall geratener angestellter Steuerberater alsbald wieder selbstständig tätig wird.

(Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20. Juli 2004 – 2 K 3969/03 StB)

c) Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfall – Eröffnung Insolvenzverfahren

1. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerbersaters wird das Klageverfahren gegen den Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall nicht unterbrochen.

2. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Antrag auf Restschuldbefreiung beseitigen nicht die Vermutung des Vermögensverfalls. Hierdurch ist auch nicht widerlegt, dass die Interessen der Auftraggeber gefährdet sind.

(Schleswig-holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 16.06.2004 – 2 K 86/03)

d) Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfall

1. Die Vermutung, dass durch die weitere Berufsausübung eines in Vermögensverfall geratenen Steuerbersaters Interessen der Auftraggeber gefährdet sind, greift auch nach In-Kraft-Treten der InsO ein und kann nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände des einzelnen Falles als widerlegt angesehen werden; die in der Rechtsprechung des Senats unter der Geltung der KO aufgestellten Grundsätze gelten insoweit im Wesentlichen fort.

2. § 12 GewO ist auf die Bestellung als Steuerberater auch nicht entsprechend anwendbar.

(BFH, Beschluss vom 04.03.2004 – VII R 21/02)

e) Wiederbestellung eines ehemaligen Steuerbersaters bei Insolvenzverfahren

1. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StBerG liegen nicht vor, wenn über das Vermögen des seine Wiederbestellung beantragenden ehemaligen Steuerbersaters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

2. Die bloße Möglichkeit, die schlechte wirtschaftliche Situation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu bereinigen, hat nicht zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des ehemaligen Steuerbersaters trotz der unbeglichenen Forderungen gegen ihn als geordnet zu betrachten wären.

(BFH, Gerichtsbescheid vom 30.03.2004 – VII R 56/03)

f) Widerruf der Bestellung eines Steuerbersaters – Antrag auf Restschuldbefreiung

Die Vermutung des Vermögensverfalls wird nicht dadurch beseitigt, dass der Steuerbersater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, im Rahmen des laufenden Insolvenzverfahrens einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellt.

(Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 17.06.2004 – 6 K 632/02)

g) Widerruf der Bestellung eines Steuerbersaters – schuldhafter Vermögensverfall

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Vermögensverfall vorliegt bzw. trotz Vermögensverfalls die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind, kommt es auf die Ursachen des Vermögensverfalls nicht an. Es ist somit unerheblich, ob der Steuerbersater den Vermögensverfall verschuldet hat.

(Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 17.06.2004 – 6 K 768/03)

h) Widerruf der Bestellung eines Steuerbersaters bei Verletzung der steuerlichen Erklärungspflichten

Eine Gefährdung der Auftraggeberinteressen ist anzunehmen, wenn der in Vermögensverfall geratene Steuerbersater seinen eigenen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt und er seine Steuer nicht pünktlich und vollständig entrichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Berater Umsatzsteuern oder die von den Arbeitslöhnen seiner Mitarbeiter einbehaltenen Lohnsteuern nicht fristgerecht abführt.

(Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 28.04.2004 – 13 K 3841/03)

22. Abfassung von Gesellschaftsverträgen durch Steuerberater unzulässig

In einem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall hatte der beklagte Steuerberater im Auftrag des Klägers im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH für den Kläger ein Konzept entworfen, auf welche Weise der Kläger als Gesellschafter der GmbH seine Einlageverpflichtung erfüllen sollte. Der klagende Mandant wurde hernach bei Insolvenz der GmbH von der Insolvenzverwalterin jedoch in Höhe der noch nicht wirksam erbrachten Einlage auf Zahlung in Anspruch genommen. Das OLG Düsseldorf hat am 13. bzw. 27.05.2003 (23 U 173/02) wie folgt entschieden:

1. Ein vertraglicher Schadenersatzanspruch des Mandanten wegen einer behaupteten Falschberatung eines Steuerberaters ist nicht gegeben, wenn der Steuerberater mit der Beratung eine ihm nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht erlaubte Rechtsberatung übernommen hat (hier: Ausarbeitung gesellschaftsrechtlicher Verträge bzw. Erstellung eines Konzepts, wie die Einlagen der Gesellschafter zu erbringen sind). Ein derartiger Vertrag verstößt nämlich gegen ein gesetzliches Verbot (und ist gemäß § 134 BGB unwirksam).
2. Auch eine Vertragshaftung des Steuerberaters wegen einer im Übrigen wirksamen Vertragsbeziehung, etwa einer langjährigen Vertragsbeziehung als ständiger steuerlicher Berater, scheidet aus, wenn es sich um die erstmalige Beratung handelt.
3. In einem derartigen Fall kommt aber eine Haftung des Steuerberaters aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 1 § 1 RBERG in Betracht.

23. Unwirksame Vereinbarung einer höheren Vergütung

Mit Urteil vom 08.06.2004 (IV ZR 119/03, NJW 2004, 2818) hat der BGH entschieden, dass eine Gebührenvereinbarung unwirksam ist, wenn das Schriftstück, das sich nach seiner äußeren Aufmachung als Formular darstellt, außer der Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung noch weitere Abreden enthält.

Sachverhalt:

Der Kläger begehrt Herabsetzung, hilfsweise Rückzahlung der von ihm an den beklagten Rechtsanwalt in den Jahren 1993 – 1997 aufgrund eines Beratungsvertrages gezahlten Anwaltshonorare abzüglich der für die Beratung entstandenen gesetzlichen Gebühren. In dem Beratungsvertrag war u. a. geregelt, dass der Rechtsanwalt den Kläger in allen Rechtsfragen, die dessen Betrieb betreffen, für eine monatliche Pauschale von 3.000,-- DM zzgl. Mehrwertsteuer berät. Ferner findet sich neben einer Regelung zur Vertragslaufzeit eine Haftungsbeschränkungsvereinbarung. In der Zeit von Februar 1993 bis Dezember 1997 zahlte der Kläger insgesamt 79.350,-- DM.

Entscheidung:

Der Rechtsanwalt wurde verurteilt, an den Kläger 39.921,95 EUR (= 78.080,54 DM) zu zahlen, weil die Honorarvereinbarung unwirksam war. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO kann der Rechtsanwalt aus einer Vereinbarung eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfasst, enthalten ist. Bei dem Beratungsvertrag handelte es sich um einen Vordruck im Sinne dieser Vorschrift, da er nach seiner äußeren Aufmachung ein Formblatt (Formular) darstellte, von dem anzunehmen ist, dass es in gleicher Weise häufiger verwendet wird.

Dieser Vordruck umfasst auch „andere Erklärungen“, nämlich zum Auftragsumfang (Beratung in allen Rechtsfragen, die den Betrieb betreffen) und zur Haftungsbeschränkung. Bereits dies führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarung über eine höhere als die gesetzliche Vergütung. Dem Rückforderungsanspruch konnte der Rechtsanwalt nicht entgegenhalten, dass der Kläger freiwillig geleistet hat. Freiwilligkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BRAGO liegt nämlich nur dann vor, wenn der Auftraggeber mehr zahlen will, als er nach dem Gesetz ohne die Vereinbarung zu zahlen hätte. Er muss also wissen, dass seine Zahlungen die gesetzliche Vergütung übersteigen. Darlegungs- und beweispflichtig hierfür ist der Rechtsanwalt, der hierzu nicht ausreichend vorgetragen hatte.

Der BGH erörtert dann noch die Frage, ob das Verlangen des Klägers nach Herabsetzung des Honorars nicht möglicherweise treuwidrig im Sinne des § 242 BGB ist. Er verneinte diese Frage unter Hinweis auf das fehlende Schutzbedürfnis des Rechtsanwalts, von dem erwartet werden muss, dass er die Formvorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO kennt und ggf. auf ihrer Einhaltung besteht.

Anmerkung:

Die Entscheidung liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung zu § 3 Abs. 1 BRAGO, der dem § 4 Abs. 1 StBGebV nachgebildet ist. Schon von daher ist die Entscheidung auch für Steuerberater von Bedeutung. Der BGH bestätigt, dass es sich bei § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO um eine zwingende, nicht abdingbare Formvorschrift handelt, die den Auftraggeber davor schützen soll, dass er durch weitere Regelungen (hier zum Auftragsumfang und zur Haftungsbeschränkung) abgelenkt wird. Er soll eben seine volle Aufmerksamkeit dem Honorarversprechen widmen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass der Gesetzgeber mit der Ablösung der BRAGO durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für Aufträge ab dem 01.07.2004 eine Lockerung des Verbots der Vordruckverwendung vorgesehen hat. § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG sieht jetzt nur noch vor, dass das Schriftstück als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein muss, wenn das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst wurde. Es ist zu erwarten, dass § 4 Abs. 1 StBGebV im Zuge der nächsten Änderungsverordnung zur Steuerberatergebührenverordnung ebenfalls entsprechend gelockert wird. Bis dahin sollte aber jeder Steuerberater den sicheren Weg gehen und sich der einschlägigen Mustervereinbarungen der Verlage oder Verbände bedienen.

(aus StBK Düsseldorf, Nr. 02 vom 14.12.2004)

24. Folgen einer unvollständigen Unterzeichnung der Gebührenrechnung

Mit Urteil vom 28.01.2005 (Az.: 1 S 174/04) hat das Landgericht Gera die Honorarklage eines Steuerberaters, welcher die Gebührenrechnung nur mit einer Paraphe unterzeichnet hatte, als unzulässig abgewiesen. Begründet hat es dies damit, dass die unvollständige Unterzeichnung der Rechnung nicht zum Entfallen der Fälligkeit des Honoraranspruchs führt, sondern lediglich dazu, dass der Anspruch nicht einklagbar ist. Es fehle somit eine von Amts wegen zu beachtende Prozessvoraussetzung, so dass eine auf eine solche Honorarrechnung gestützte Klage unzulässig sei (vgl. auch OLG Frankfurt am Main, NJW 1988, S. 910).

Da bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren keine ordnungsgemäß unterzeichnete Rechnung durch den klagenden Steuerberater vorgelegt wurde, war die Klage auf Berufung des Beklagten als unzulässig abzuweisen. Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 17.01.2005 erstmals vorgelegten Rechnungen mit vollständiger Unterzeichnung wurden als verspäteter Sachvortrag zurückgewiesen.

25. Abtretung von Gebührenforderungen: Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Nach § 57 Abs. 1 StBerG trifft den Steuerberater u. a. die Pflicht, seinen Beruf verschwiegen auszuüben. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt umfassend und ist Ausdruck des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Steuerberater und Mandant. Von der Verschwiegenheitspflicht erfasst ist auch der Umstand, dass ein Mandatsverhältnis besteht. Der Steuerberater darf damit, ohne dass er von seinem Auftraggeber von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist, Dritten gegenüber die Tatsache des Bestehens eines Mandatsverhältnisses nicht kundtun.

Hat der Steuerberater Gebührenforderungen, die vom Mandanten nicht beglichen werden, steht der Steuerberater regelmäßig vor der Frage, wie er seinen Gebührenanspruch durchsetzt. Beauftragt der Steuerberater ein Inkassobüro mit der Beitreibung der Gebührenforderungen, muss der Steuerberater regelmäßig auch kundtun, dass ein Mandatsverhältnis besteht/bestand und welchen Gebührenanspruch er gegen den (ehemaligen) Mandanten geltend macht. Da Inkassobüros berufsrechtlich nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, würde der Steuerberater mit der Beauftragung eines Inkassobüros zur Beitreibung seiner Gebührenforderung gegen seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verstoßen. Ein entsprechender Verstoß würde im Wege der Berufsaufsicht einer Bewertung unterzogen werden.

In einigen Fällen sehen die Vereinbarungen von Inkassobüros mit Auftraggebern vor, dass Geldforderungen an das Inkassobüro abgetreten werden. Die Abtretung von Gebührenforderungen eines Steuerberaters ist nach § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG ebenso unzulässig wie die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater

oder Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Steuerberater hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt. Eine solche ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers dürfte im Regelfall nicht vorliegen. Werden dennoch, ohne dass die vorbezeichneten Voraussetzungen vorliegen, Gebührenforderungen an eine nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten abgetreten oder zur Einziehung übergeben, liegt ebenfalls ein Verstoß gegen die Berufspflicht zur Verschwiegenheit vor, der ebenfalls berufsaufsichtlich zu würdigen ist.

Beauftragt der Steuerberater mit der Beitreibung einen Rechtsanwalt, so muss der Steuerberater auch in diesem Fall die Tatsache des Bestehens eines Mandatsverhältnisses und die Höhe der Gebührenforderung offenbaren. Da der Rechtsanwalt jedoch aufgrund der ihn ebenfalls berufsrechtlich treffenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, ist eine solche Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Beitreibung einer Gebührenforderung berufsrechtlich nicht zu beanstanden.

26. Hinweise zum Gebührenrecht

a) Steuerberatergebührenverordnung – Handkommentar für die tägliche Praxis

(von Meyer/Goez/Schwarmberger/Jost/Gallus, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2004, 380 Seiten, 34,00 EUR; ISBN: 3 503 08304 9, Erich-Schmidt-Verlag)

Inhalt:

Dieser Handkommentar eignet sich vor allem für den in der täglichen Praxis stehenden Steuerberater zum schnellen Nachschlagen bei typischen Fragestellungen zur Gebührenrechnung, aber auch z. B. für Rechtsanwälte zur Abrechnung ihrer Tätigkeiten nach § 35 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit den Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV). Rechtsstand ist der 1. Juli 2004.

Das Werk enthält:

- eine aktuelle und kompetente Kommentierung der StBGebV unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004,
- eine praxisgerechte Einführung in das Gebührenrecht auf der Basis der neuesten Rechtsprechung,
- gegenüber der Voraufgabe erheblich erweiterte Informationen zur Abrechnung mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbarter Tätigkeiten sowie einen Katalog zur Streitwertberechnungen Rechtsbehelfsverfahren,
- detaillierte Gebührentabellen, die neben den jeweiligen Sätzen für die volle Gebühr auch die Sätze für andere, häufig vorkommende Gebührenbruchteile enthalten.

b) Abrechnung von Archivierungskosten bei Mandatsbeendigung

Der Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer ist der Auffassung, dass Archivierungskosten, die bei der Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen bei einem Rechenzentrum anfallen, nicht gesondert abgerechnet werden können. Zu der Frage, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der Steuerberater mit Blick auf die Archivierungspflicht nach § 147 AO in dem Fall, dass nach Beendigung des Mandats eine Datenübertragung auf den Nachberater aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Archiv-CD erstellt und an den Mandanten übergibt, ist der Ausschuss folgender Auffassung:

Die Kosten für die Herstellung einer solchen Archivierungs-CD sind von der Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV umfasst, so dass eine zusätzliche Gebühr nicht berechnet werden kann. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese Kosten bereits bei der Kalkulation der Buchführungsgebühren zu berücksichtigen.

c) Unterzeichnung der Gebührenrechnung mit einer Parafte

Mit Urteil vom 28.01.2005 wies das Landgericht Gera (Aktenzeichen: 1 S 174/04) die Klage eines Steuerberaters gegen einen Mandanten als unzulässig ab, weil die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Honorarrechnungen nicht ordnungsgemäß durch den Steuerberater unterzeichnet waren. Auf den Gebührenrechnungen war lediglich eine Parafte des Klägers zu erkennen.

Nach § 9 Abs. 1 StBGebV sind Gebührenrechnungen durch einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu unterzeichnen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt nach dem Urteil des LG Gera dazu, dass der Honoraranspruch nicht einklagbar ist. Eine dennoch erhobene Klage ist als unzulässig abzuweisen.

Im vorliegenden Fall kam hinzu, dass der Steuerberater erst in der zweiten Instanz dem Gericht bzw. dem Mandanten ordnungsgemäß unterzeichnete Honorarrechnungen zusandte. Hätte er dies früher getan, wäre der Prozess möglicherweise anders für ihn verlaufen. Wie sich aus der Kommentierung zu § 9 StBGebV ergibt, kann ein Verstoß gegen die Formvorschrift im Nachhinein, insbesondere noch während des Zivilprozesses geheilt werden. Diese Möglichkeit hatte der Steuerberater zu spät erkannt, so dass sein Vortrag als verspätet zurückgewiesen werden musste.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils können Sie bei Bedarf in der Kammergeschäftsstelle anfordern.

d) Honorarrückforderung bei unrichtiger Gebührenrechnung

Zahlt der Mandant auf eine fehlerhafte Gebührenrechnung, begründet die Zahlung kein Schuldanerkenntnis, wenn er keine Zweifel an deren Richtigkeit hatte. Der Mandant muss die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rückzahlung der Honorare beweisen. Der Steuerberater muss darlegen, welche Arbeiten er erbracht hat. Auf

Anforderung hat er auch berechnete – ordnungsgemäße – Rechnungen vorzulegen.

Die Erstellung einer fehlerhaften Rechnung gehört nicht zu den Voraussetzungen für das Entstehen und die Fälligkeit eines Gebührenanspruchs.

(AG Brandenburg, Urteil vom 01.07.2003 – 32 C 665/99, aus GI 1/2004, S. 27 ff.)

e) Unwirksame Vereinbarung einer höheren Vergütung

Mit Urteil vom 08.06.2004 (IV ZR 119/03, NJW 2004, 2818) hat der BGH entschieden, dass eine Gebührenvereinbarung unwirksam ist, wenn das Schriftstück, das sich nach seiner äußeren Aufmachung als Formular darstellt, außer der Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung noch weitere Abreden enthält.

Sachverhalt:

Der Kläger begehrt Herabsetzung, hilfsweise Rückzahlung der von ihm an den beklagten Rechtsanwalt in den Jahren 1993 – 1997 aufgrund eines „Beratungsvertrages“ gezahlten Anwaltshonorare abzüglich der für die Beratung entstandenen gesetzlichen Gebühren. In dem Beratungsvertrag war u. a. geregelt, dass der Rechtsanwalt den Kläger in allen Rechtsfragen, die dessen Betrieb betreffen, für eine monatliche Pauschale von 3.000,00 DM zzgl. Mehrwertsteuer berät. Ferner findet sich neben einer Regelung zur Vertragslaufzeit eine Haftungsbegrenzungsvereinbarung. In der Zeit von Februar 1993 bis Dezember 1997 zahlte der Kläger insgesamt 79.350,00 DM.

Entscheidung:

Der Rechtsanwalt wurde verurteilt, an den Kläger 39.921,95 EUR (= 78.080,54 DM) zu zahlen, weil die Honorarvereinbarung unwirksam war. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO kann der Rechtsanwalt aus einer Vereinbarung eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfasst, enthalten ist. Bei dem Beratungsvertrag handelte es sich um einen Vordruck im Sinne dieser Vorschrift, da er nach seiner äußeren Aufmachung ein Formblatt (Formular) darstellte, von dem anzunehmen ist, dass es in gleicher Weise häufiger verwendet wird.

Dieser Vordruck umfasste auch „andere Erklärungen“, nämlich zum Auftragsumfang (Beratung in allen Rechtsfragen, die den Betrieb betreffen) und zur Haftungsbegrenzung. Bereits dies führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarung über eine höhere als die gesetzliche Vergütung.

Dem Rückforderungsanspruch konnte der Rechtsanwalt nicht entgegenhalten, dass der Kläger freiwillig geleistet hat. Freiwilligkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BRAGO liegt nämlich nur dann vor, wenn der Auftraggeber mehr zahlen will, als er nach dem Gesetz ohne die Vereinbarung zu zahlen hätte. Er muss also wissen, dass seine Zahlungen die gesetzliche Vergütung übersteigen. Darlegungs- und beweispflichtig hierfür ist der Rechtsanwalt, der hierzu nicht ausreichend vorgetragen hatte.

Der BGH erörtert dann noch die Frage, ob das Verlangen des Klägers nach Herabsetzung des Honorars nicht möglicherweise treuwidrig im Sinne des § 242 BGB ist. Er verneinte diese Frage unter Hinweis auf das fehlende Schutzbedürfnis des Rechtsanwalts, von dem erwartet werden muss, dass er die Formvorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO kennt und ggf. auf ihre Einhaltung besteht.

Anmerkung:

Die Entscheidung liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung zu § 3 Abs. 1 BRAGO, dem § 4 Abs. 1 StBGebV nachgebildet ist. **Schon von daher ist die Entscheidung auch für Steuerberater von Bedeutung.** Der BGH bestätigt, dass es sich bei § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO um eine zwingende, nicht abdingbare Formvorschrift handelt, die den Auftraggeber davor schützen soll, dass er durch weitere Regelungen (hier zum Auftragsumfang und zur Haftungsbegrenzung) abgelenkt wird. Er soll eben seine volle Aufmerksamkeit dem Honorarversprechen widmen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass der Gesetzgeber mit der Ablösung der BRAGO durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für Aufträge ab dem 01.07.2004 eine Lockerung des Verbots der Vordruckverwendung vorgesehen hat. § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG sieht jetzt nur noch vor, dass das Schriftstück als Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein muss, wenn das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst wurde. **Es ist zu erwarten, dass § 4 Abs. 1 StBGebV im Zuge der nächsten Änderungsverordnung zur Steuerberatergebührenverordnung ebenfalls entsprechend gelockert wird. Bis dahin sollte aber jeder Steuerberater den sicheren Weg gehen und sich der einschlägigen Mustervereinbarungen der Verlage oder Verbände bedienen.**

f) Abrechnung der Prüfung von Mandantenrechnung auf Einhaltung der neuen Rechnungsanforderungen

Der Bundeskammerausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ behandelte in seiner Sitzung am 21. September 2004 die Frage, wie eine Prüfung von Eingangsrechnungen des Mandanten daraufhin, ob diese den formalen Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechen, vom Steuerberater abzurechnen ist. Erfüllt die Rechnung nicht die Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG, ist der Rechnungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hieraus folgt, dass der Steuerberater dann, wenn er mit der Erstellung der Finanzbuchhaltung beauftragt ist, verpflichtet ist, die Eingangsrechnungen auf Einhaltung der Rechnungsanforderungen zu überprüfen. Nach Ansicht des Ausschusses ist diese Tätigkeit bereits über die Buchführungsgebühr nach § 33 Abs. 1 bis 4 StBGebV abgegolten. Eine Berücksichtigung des erhöhten Zeitaufwandes kann allenfalls über den Zehntelsatz erfolgen.

Soweit die Rechnung nicht den neuen Rechtsanforderungen genügt und dennoch als abzugsfähige Vorsteuer verbucht wird, ist die Buchführung fehlerhaft, weil sie in diesem Fall zu umsatzsteuerrechtlich unzulässigen Vorsteuerabzügen führt. Damit die Eingangsrechnungen in d

er Buchführung richtig verbucht werden können, ist es also erforderlich, dass der Steuerberater diese Rechnungen auf deren formale Ordnungsmäßigkeit überprüft. Hieraus folgt, dass die Prüfung der Eingangsrechnungen der eigentlichen Buchführungstätigkeit zuzurechnen und diese Tätigkeit somit von der Buchführungsgebühr erfasst ist.

Dementsprechend kommt insbesondere der gesonderte Ansatz der Zeitgebühr nach § 33 Abs. 7 StBGebV nicht in Betracht. Da die Prüfung der Eingangsrechnungen Bestandteil der eigentlichen Buchführungstätigkeit ist, handelt es sich hierbei nicht um eine sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Buchführung im Sinne des § 33 Abs. 7 StBGebV.

27. Honoraranspruch und Auftragserweiterung

Leitsatz:

Bei dem zwischen Steuerberater und Mandant geschlossenen Steuerberatungsvertrag handelt es sich regelmäßig um einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Der in diesem Vertrag vereinbarte Auftragsinhalt legt den Umfang der vom Steuerberater zu erledigenden Tätigkeiten fest. Nur für diese vereinbarten Arbeiten hat er einen Vergütungsanspruch.

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Vergütung aus einem Steuerberatungsvertrag. Die Beklagte beauftragte den Kläger mit der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit von Abrechnungen ihres Unternehmens. Hierfür berechnete der Kläger eine Gebühr in Höhe von 371,20 EUR.

Im Rahmen der Überprüfung ergab sich die Notwendigkeit einer Auftragserweiterung. Die Rechnungen mussten vollständig in der EDV des Steuerbersaters erfasst werden. Diesbezüglich stellte der Steuerberater dem Mandanten eine weitere Gebühr in Höhe von 1.757,29 EUR in Rechnung.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung dieser Sonderarbeiten, da diese nicht vereinbart wurden. Daraufhin erhob der Steuerberater Klage auf Zahlung. Das Amtsgericht wies die Klage des Steuerbersaters hinsichtlich der Vergütung für die Zusatzarbeiten ab.

Aus den Gründen:

Führt der Steuerberater Vor- und Zusatzarbeiten durch – die nicht vertraglich vereinbart worden sind – hat er grundsätzlich auch keinen Vergütungsanspruch. Dies gilt deshalb, weil diese Arbeiten vom Umfang des erteilten Auftrages nicht erfasst werden und daher auch nicht geschuldet sind. Sie sind nicht Vertragsinhalt geworden und mithin auch nicht zu vergüten.

Der Steuerberater darf – auch wenn dies erforderlich sein sollte – Umfang und Inhalt des Mandats nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers ausdehnen. Im Sinne des § 305 BGB kann ein Vertrag nicht einseitig, sondern nur mit Einverständnis des Vertragspartners geändert werden.

Sollte dem Steuerberater im Rahmen der Auftragserledigung die Durchführung von Vor- und Zusatzarbeiten erforderlich und sinnvoll erscheinen, so hat er seinen Mandanten zuvor über die zusätzlich anfallenden Arbeiten und die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu informieren. Nur dann bleibt die Freiheit des Mandanten gewahrt, zu entscheiden, ob er unter diesen Umständen am Auftrag festhalten will.

Die Information des Auftraggebers ist eine sich aus dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ergebende vertragliche Nebenpflicht des Steuerberaters. Bei Verletzung dieser Pflicht kann dem Mandanten ein Schadenersatzanspruch aus § 280 I BGB erwachsen, der dem Vergütungsverlangen für die unvereinbarte Sonderleistung entgegensteht.

Demzufolge besteht ein Vergütungsanspruch für die Sonderleistungen nur dann, wenn der Mandant dem Steuerberater – nach entsprechender Information – einen ausdrücklichen, zusätzlichen Auftrag für deren Durchführung erteilt hat. Durch die Auftragserteilung sind die Sonderleistungen des Steuerberaters Vertragsinhalt des Dienstvertrages entsprechend § 611 BGB geworden, so dass ein Honorar für diese zu entrichten ist. Diese Auffassung vertrat schon das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 13.10.1999, wonach die Vergütung von Sonderleistungen einen zusätzlichen Auftrag erfordere.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Steuerberater die Beweislast in Bezug auf das Vorliegen einer zusätzlichen Auftragserteilung seitens des Mandanten trägt. Daher sollte – um im Streitfall einen Nachweis zu ermöglichen – jeder weitere Auftrag des Mandanten separat in Schriftform erteilt werden.

(AG Arnstadt, Urt. vom 10.08.2004 – Az.: 21 C 924/03, aus: GI 1/2005, S. 29 ff.)

28. DWS-Vorlagen zu Vergütungsvereinbarungen

Aus Anlass der Rechtsprechung des BGH zur Vereinbarung einer Pauschalvergütung, die höher als die gesetzlich vorgesehene Vergütung war (Urteil vom 08.06.2004, Az.: IX ZR 119/03), möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Oftmals werden die Formulare des DWS-Verlages zur Vereinbarung des Steuerberatungsvertrages und der Vergütung verwendet. Hierbei gibt es zwei Formulare für den Steuerberatungsvertrag: das eine für die Abrechnung „gegen Einzelvergütung“ und das andere für die Abrechnung „gegen Pauschalvergütung“. Beide Verträge reichen aus, wenn Sie eine Vergütung verlangen, die nicht über der in der StBGebV vorgesehenen Vergütung liegt. Beide Verträge reichen aber nicht aus, wenn Sie höhere als die gesetzlich vorgesehenen Gebühren abrechnen wollen.

Wenn Sie eine höhere als die gesetzlich vorgesehene „Einzelvergütung“ geltend machen wollen, müssen Sie zusätzlich das Formular „Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV“ verwenden.

Wenn Sie eine Pauschalvergütung vereinbaren wollen, die höher als die gesetzlich vorgesehene Vergütung ist, dann müssen Sie auch zusätzlich das Formular „Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV“ verwenden, dies aber noch an die Pauschalvergütung anpassen. Anpassen heißt, aus §§ 1 und 2 des „Steuerberatungsvertrages (Leistungen gegen Pauschalvergütung)“ jeden Bezug auf die Pauschalvergütung herauszunehmen und stattdessen die Vergütungsvereinbarung im Formular „Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV“ entsprechend zu formulieren. Auch die Überschrift dieses Formulars sollten Sie in „Vergütungsvereinbarung nach §§ 4, 14 StBGebV“ ändern.

Während Sie die Vergütungsvereinbarung in der Regel zu Beginn des Auftrages abschließen, stehen die Gebühren und damit auch deren Höhe immer erst nach Erledigung des Auftrags bzw. Beendigung der Angelegenheit fest. Daher folgt, dass Sie im Zeitpunkt der Vereinbarung der Vergütung noch nicht genau wissen können, ob die Vergütung höher als die in der StBGebV vorgesehene Vergütung ist. Daher sollten Sie zur Sicherheit immer die gesonderte „Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV“ verwenden und gegebenenfalls anpassen. Sollte Ihre Vergütung kleiner oder gleich der gesetzlich vorgesehenen Vergütung sein, schadet es nicht. Sollte Ihre Vergütung höher sein, ist es ohnehin erforderlich.

Einen entsprechenden Hinweis hat auch Nikolaus Lutje in „Der Honorarbrief für Steuerberater“ Nr. 3/2005, S. 1 ff. veröffentlicht. Er bietet unter

<http://www.steuernetz.de/link?hbr14>

auch einen Formulierungsvorschlag für eine Pauschalvergütungsvereinbarung an, die eine höhere Vergütung als die gesetzlich vorgesehene Vergütung abdeckt.

29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

a) Vereinbare Tätigkeiten der steuerberatenden Berufe 2005

- DStV-Arbeitshilfe 2005, erarbeitet vom Rechts- und Berufsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.

b) Synoptische Darstellung der Rechnungslegung nach HGB und IAS/IFRS

- von Prof. Dr. Reinhold Schmid, in DStR 2/2005, S. 80 ff.

c) Scheinsozietät und Scheinsozius

- von Dr. Carsten Schäfer, in DStR 26/2003, S. 1078 ff.

- d) **Die Zugehörigkeit und Beitragspflicht von Steuerberatungs GmbHs bei den Industrie- und Handelskammern**
- von Dr. Martin Drexler und Jennifer König, in GewArch 11-12/2004, S. 461 ff.
- e) **Zulässige Werbemittel nach der UWG-Reform**
- in WPK Magazin 4/2004, S. 26 ff.
- f) **Streitwert ABC**
- in StB 12/2004, S. 459 ff.
- g) **Rechtsberatung steuerberatender Berufe und ihre zivil- und versicherungsrechtlichen Folgen**
- Von Dr. Roland Karl, in StB 3/2005, S. 102 ff.
- h) **Die Regulierung der wirtschaftsprüfenden Berufe durch europäisches und internationales Recht**
- Von Dr. Fritz Vogt, in Stbg 3/2005, S. 138 ff.
- i) **Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen ab 01.01.2005**
- Von Arnold Betzwieser, in DStR 11/2005, S. 463 ff.

III. Ausbildungswesen

30. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06

- schriftlicher Teil: 08.11./09.11.2005
- mündlicher Teil: 09.01.2006 bis 20.01.2006

Die Anmeldeunterlagen für die Teilnehmer der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06 wurden an die betreffenden Ausbildungsbetriebe versandt.

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2005!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2005/06

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2005
- mündlicher Teil: Anfang April 2006

Anmeldeschluss: 15.09.2005!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

2.2 Prüfungstermine 2006/07

Für die Fortbildungsprüfungen 2006/07 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2006
- mündlicher Teil: Anfang April 2007

31. Ergebnisse der Abschlussprüfung Frühjahr/Sommer 2005 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 04.04./05.04.2005
- mündlicher Teil vom 23.05.05 bis 09.06.05

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
191)	116 60,7 % **)	0	2 1,7%	45 38,8 %	69 59,5 %	75 39,3 %	71	4

*) darin enthalten:

118 Teilnehmer duale Ausbildung
23 Teilnehmer „Tertia Training & Consulting GmbH & Co. KG, Zwst. Potsdam“
16 Teilnehmer „KB Institut f. kfm. Bildung GmbH, Zwst. Schwedt/Oder“
27 Teilnehmer „IWM Institut für Weiterbildung u. Management GmbH, Gransee
7 Wiederholer

**) darin enthalten:

80 Teilnehmer duale Ausbildung
10 Teilnehmer „Tertia Training & Consulting GmbH & Co. KG, Zwst. Potsdam“
10 Teilnehmer „KB Institut f. kfm. Bildung GmbH, Zwst. Schwedt/Oder“
16 Teilnehmer „IWM Institut für Weiterbildung u. Management GmbH, Gransee

32. Ausbildungsabschlussfeier am 18. Juni 2005 in Potsdam

Die erfolgreichen Teilnehmer der Sommerprüfung 2005 wurden am 18.06.2005 zur traditionellen Ausbildungsabschlussfeier wiederum in die Aula des Kongresshotels - Am Templiner See geladen. Über 350 Gäste, darunter Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Prüfungsausschussmitglieder sowie Fachlehrer und Dozenten der Oberstufenzentren und der Umschulungsträger waren der Einladung gefolgt.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Gabriela Starck, konnte wiederum zahlreiche Ehrengäste, darunter die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg, Frau

Dagmar Ziegler, Frau Ute Zwernemann-Krüger, Steuerberaterin, Vorstandsmitglied des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Herrn Wolfgang Wawro, Steuerberater, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau StD Christina Weigel, Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Herrn StD Reinhard Blume, zuständiger Abteilungsleiter am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin sowie Herrn Rolf-Dieter Köppche, zuständiger Abteilungsleiter am Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus begrüßen.

Die Festansprache hielt Frau Ministerin Dagmar Ziegler. Sie gratulierte den Steuerfachangestellten zum Bestehen der Prüfung und wies auf die hohe Bedeutung einer qualifizierten Ausbildung für den eigenen Fachkräftenachwuchs, die Zukunftschancen junger Menschen und den Wirtschaftsstandort Brandenburg hin. Sie würdigte die Bereitschaft der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und auf hohem Niveau auszubilden.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg ging in ihrer Ansprache auf die Rolle der dualen Ausbildung zur Gewinnung qualifizierten Berufsnachwuchses ein. Sie betonte, dass nur durch das Zusammenspiel zwischen Berufsschule, Steuerberaterpraxen und Steuerberaterkammer sichergestellt werden konnte, dass die Absolventen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ am Ende ihrer Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau StD Christina Weigel, hob die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem eine ständige Fortbildungsbereitschaft der künftigen Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung ist.

Zum Schluss der Ausbildungsabschlussfeier ging Frau Anja Lauk – „frischgebackene Steuerfachangestellte“ – in einer kurzen Ansprache auf die zurückliegenden drei Jahre der Ausbildungszeit ein und stellte der praktischen und theoretischen Ausbildung „gute Noten“ aus.

Nachfolgend genannte Prüfungsteilnehmer konnten für ihre guten Leistungen mit einem Buchpräsent geehrt werden:

Anja Lauk

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus / Dr. Schmidt-Wilke + Partner, Steuerberatungsgesellschaft mbH, ZNL Cottbus

Andrea Stockinger

Oberstufenzentrum II Potsdam / bbw Akademie f. Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH / Franka Böttcher, Steuerberaterin, Ludwigsfelde

Für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung sorgte die Band „Die Namenlosen“ von der Städtischen Musikschule Potsdam unter der Leitung von Herrn Atanassov.

Allen erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung – Sommer 2005 – an dieser Stelle noch einmal unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die berufliche und persönliche Zukunft!

33. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“ 2004/2005

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2004/05 wurde zeitgleich in 18 Steuerberaterkammern am 09.12./10.12. und 11.12.2004 durchgeführt.

Der entsprechende mündliche Teil wurde am 07.04./11.04. und 12.04.2005 in Potsdam durchgeführt.

Dabei wurde im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
42	30	0	1	8	21	12	12	0

Die Durchfallquote liegt bei 28,6 %.

Vorstand und die Geschäftsführung möchten den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Fortbildungsprüfung bestanden haben, noch einmal sehr herzlich gratulieren:

Bietz, Birgit
Blankenburg, Helen
Ditz, Melanie
Dix, Mandy
Elstner, Heike
Engelmann, Mirko
Fischer, Jana
Geiß, Marco
Gleisner, Silke
Grune, Camillo
Jeromin, Ulrike
Knick, Madeleine
Koch, Stephan
Kunze, Annett
Lehnigk, Ines
Lucas-Buch, Grit
Marzahn, Marlies
Müller, Andrea
Noack, Doreen
Peukert, Ursula
Schiemann, Anke
Schilling, Kerstin
Schmidt, Daniela
Schmidt, Frank
Schön, Kathleen
Schott, Katja
Senst, Lisa
Stolle, Fabian
Wangerin, Katrin
Zoeger, Cathleen

Frau Doreen Noack wurde in Anerkennung für ihre Leistungen mit dem Prädikat „Gut“ mit dem Buch „Illustrierte Geschichte des steuerberatenden Berufs“ geehrt.

Den erfolgreichen Teilnehmern der Fortbildungsprüfung 2004/05 wünschen wir alles Gute im beruflichen und persönlichen Leben!

34. Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ 2005

Die Zwischenprüfung 2005 wurde am 28.02.2005 dezentral an den jeweiligen Oberstufenzentren mit nachfolgendem Gesamtergebnis durchgeführt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
109	2 1,8%	17 15,6%	35 32,1%	42 38,5%	10 9,2%	3 2,8%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
37	0	3 8,1%	14 37,8%	14 37,8%	6 16,3%	0

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
32	1 3,1%	5 15,6%	10 31,3%	13 40,6%	2 6,3%	1 3,1%

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
40	1 2,5%	9 22,5%	11 27,5%	15 37,5%	2 5,0%	2 5,0%

Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen liegen im Vergleich zu den vergangenen Jahren im Durchschnitt. Es sind jedoch durch alle Beteiligten weiterhin Anstrengungen erforderlich, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

35. Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes

Durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. 2005, Teil I Nr. 20) ist das Berufsausbildungsgesetz (BBiG), das seit 1969 in wesentlichen Teilen nahezu unverändert geblieben ist, grundlegend geändert worden. Die Änderungen sind bereits zum 01.04.2005 in Kraft getreten.

Nachfolgend möchten wir die essentiellen Änderungen für die Ausbildung im steuerberatenden Beruf im Überblick darstellen:

Die zulässige **Probezeit** wurde **von drei auf vier Monate** erhöht. Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.04.2005 begonnen haben, gilt die bisherige Probezeitdauer. Sofern für bereits abgeschlossene Verträge, die nach dem 01.04.2005 begonnen haben oder beginnen, eine viermonatige Probezeit vereinbart werden soll, bedarf es einer nachträglichen – von beiden Vertragsparten unterzeichneten – Vereinbarung, welche bei der Kammer einzureichen ist. Geänderte Berufsausbildungsvordrucke erhalten Sie bei der Kammergeschäftsstelle.

Des Weiteren kann sich **eine Verkürzung der Ausbildungszeit** bei berechtigtem Interesse (z.B. Pflege eines Kindes oder nahen Angehörigen) auch auf eine tägliche oder wöchentliche Verkürzung beziehen (Teilzeitberufsausbildung).

Im Übrigen dürfen **Externe zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen** zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens das **1½ -fache** der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind; bisher war das Doppelte der Ausbildungszeit nachzuweisen.

Bislang endete ein Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit mit Bekanntgabe über das Bestehen der Prüfung. Nun ist die Bekanntgabe des **Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss** maßgebend.

Weitere Informationen werden unter der Internetadresse http://www.bmbf.de/pub/Synoptische_Uebersicht_Berufsausbildungsreformgesetz.pdf bereit gehalten.

36. Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Aufgrund häufiger Anfragen machen wir auf einige wichtige Regelungen bei der Gewährung von Urlaub für Auszubildende aufmerksam, die beim Abschluss von Berufsausbildungsverträgen zu beachten sind:

- Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) beträgt der Mindesturlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Azubi 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
- Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Das Gesetz bestimmt in diesem Falle einen Mindesturlaub für

Jugendliche unter 16 Jahren 30 Werktage
(25 Arbeitstage)

Jugendliche unter 17 Jahren 27 Werktage
(23 Arbeitstage)

Jugendliche unter 18 Jahren 25 Werktage
(21 Arbeitstage)

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag beginnt,
gelten folgende Grundsätze:

- a) Wenn der Ausbildungsvertrag **zum 01.09.2005** beginnt, sind 8 Werktage (7 Arbeitstage) Urlaub zu gewähren. Ansonsten gelten im ersten Ausbildungsjahr folgende Regelungen:
- b) Beginnt der Ausbildungsvertrag **vor dem 30.06.**, so ist nicht nur ein anteiliger Urlaub zu gewähren, sondern der volle jährliche Urlaub (§§ 3 Abs. 1, 4 BUrlG).
- c) Beginnt der Ausbildungsvertrag **nach dem 30.06.** ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. Bruchteile von Urlaubstagen, die weniger als einen halben Tag ergeben, werden nicht abgerundet, sondern sind entsprechend ihrem Bruchteil zu gewähren oder abzugelten.

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

- a) Wenn der Ausbildungsvertrag **vor dem 30.06.** endet, ist nach § 5 Abs. 1 c BUrlG der Urlaub anteilig zu gewähren. Der anteilige Urlaub wird wie oben unter c) berechnet.
- b) Endet der Ausbildungsvertrag **nach dem 30.06.**, hat der Azubi Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass bei Arbeitgeber- oder Auszubildendenwechsel der Jahresurlaub mehrfach in Anspruch genommen wird, steht dem Mitarbeiter nach § 6 BUrlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein Urlaubsanspruch zu, soweit er beim früheren Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr Urlaub bereits erhalten hat. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Azubi eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten / abgeholzten Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BUrlG).

37. Voraussetzungen für die Kündigung aus wichtigem Grunde bei Auszubildenden

Die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen aus wichtigem Grund aufgrund schlechter Leistungen der Auszubildenden ist immer wieder Gegenstand von Anfragen

der Berufsträger. In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes Köln vom 08.01.2003 sehr interessant, da hierin Grundsätze und Voraussetzungen für eine solche Kündigung dargestellt werden.

Neben den zwingenden formellen Voraussetzungen – Schriftform gemäß § 22 Abs. 3 BBiG, schriftliche Angabe der Kündigungsgründe – müssen diese dem Konkretisierungsgebot des § 22 Abs. 3 BBiG entsprechen. Es darf sich hierbei nicht um reine Werturteile und Schlussfolgerungen ohne die Angabe einer konkreten Tatsachengrundlage handeln; vielmehr müssen im Kündigungsschreiben selbst oder in der diesem beigefügten Anlage konkret und nachvollziehbar Tatsachen dargestellt werden, auf die der Kündigende seinen Beendigungswillen stützt. Auf Kündigungsgründe, die in dem Kündigungsschreiben nicht gemäß § 22 Abs. 3 BBiG ordnungsgemäß aufgeführt sind, kann sich der Beklagte in einem späteren Prozess um die Wirksamkeit der Kündigung nicht mehr stützen. Die Kündigungsrelevanz vertragswidriger Verhaltensweisen eines Auszubildenden wird vom LAG hierbei nicht mit denselben Maßstäben geprüft, die bei Arbeitsverhältnissen erwachsener Arbeitnehmer angelegt werden. Hier sind strengere Anforderungen zu stellen, weil es sich bei Auszubildenden nicht selten um ältere Jugendliche und Heranwachsende handelt, deren geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass es nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG auch zu den Aufgaben des Ausbilders gehört, den Auszubildenden charakterlich zu fördern. Die fristlose Kündigung darf daher nur das letzte Mittel zur Beendigung eines unrettbaren Berufsausbildungsverhältnisses sein. Hierbei ist insbesondere dem Interesse des Auszubildenden an der Aufrechterhaltung des Ausbildungsverhältnisses mit fortschreitender Dauer der Ausbildung immer mehr Gewicht zu geben. Im dritten Ausbildungsjahr kann nach dieser Entscheidung das Leistungsverhalten allenfalls dann als wichtiger Grund für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in Frage kommen, wenn es so katastrophal schlecht ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit „ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht mehr zu erwarten ist und gemessen daran, die Mühewaltung des Ausbilders in keinem zumutbaren Verhältnis mehr zu den Bemühungen des Auszubildenden und dem zu erwartenden Misserfolg der Ausbildung steht“.

Weiterhin ist unabdingbare Voraussetzung jeder auf das Leistungsverhalten des Auszubildenden gestützten Kündigung, dass der Auszubildende zuvor abgemahnt wurde. Für den Zugang dieser Abmahnung ist regelmäßig der Kündigende beweispflichtig. Im Ergebnis genügt aus diesem Grunde nicht, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nicht mehr zu erwarten ist; es muss vielmehr weiterhin die Mühewaltung des Ausbilders in keinem zumutbaren Verhältnis mehr zu den Bemühungen des Auszubildenden stehen.

Vor diesem Hintergrund, der auch der gängigen Rechtsprechung zu diesem Thema entspricht, sind auch die Erfolgsaussichten einer Wirksamkeit einer Kündigung eines Auszubildenden zu betrachten.

38. Ende des Ausbildungsverhältnisses und Weiterarbeit in derselben Kanzlei

Vielfach enden Ausbildungsverhältnisse bereits vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 2 BBiG). Termin des Bestehens der Prüfung ist der Tag der mündlichen Prüfung. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis nicht am Tag der mündlichen Prüfung, sondern gem. § 21 Abs. 1 BBiG erst mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer, sofern es nicht auf Antrag des Auszubildenden darüber hinaus verlängert wird (s.u.). Kann die Prüfung erst nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses abgelegt werden, z. B. weil die Ausbildung nicht zum üblichen Einstellungszeitpunkt begonnen hat, ist ebenfalls allein das vertragliche Ausbildungsende maßgebend. Einer ausdrücklichen Kündigung durch den Ausbildenden oder den Auszubildenden bedarf es in diesen Fällen nicht. Eine Vereinbarung nach der die Ausbildungszeit erst mit Ablauf des Monats enden soll, in dem die Prüfung bestanden wird, wäre gem. § 25 BBiG nichtig. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, nach der für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ohne Rücksicht auf das Bestehen der Prüfung der Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit maßgeblich sein soll.

Bei nicht bestandener Prüfung kann der Auszubildende eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gem. § 21 Abs. 3 BBiG bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, maximal um ein Jahr, verlangen. Eine solche Verlängerung ist vom Ausbildenden und Auszubildenden in einem Nachtrag zum Ausbildungsvertrag zu vereinbaren und dieser bei der Kammer zur Registrierung einzureichen. Eine Vertragsverlängerung ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

Wird ein Auszubildender im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG). Dabei geht das Ausbildungsverhältnis stillschweigend bzw. durch konkludentes Handeln in ein Arbeitsverhältnis über, wenn der Auszubildende **mit Wissen und Wollen des Ausbildenden** weiterbeschäftigt wird. Es genügt nicht ein bloßes Anbieten der Dienste oder die nur rein tatsächliche Fortführung der Arbeit. Der Ausbildende muss auch Kenntnis von der Weiterbeschäftigung des Auszubildenden haben. Hat ein Auszubildender die Abschlussprüfung bestanden und ist er danach weiterbeschäftigt worden, so ist ein unbefristetes Arbeitsverhältnis trotzdem nicht zustande gekommen, wenn ihm schon vor Ablegung der Prüfung mitgeteilt worden ist, dass er nach Ende der Ausbildung nicht weiterbeschäftigt wird und er hiergegen nichts eingewandt hat.

Eine Vereinbarung bereits vor oder während des Ausbildungsverhältnisses, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ihn also z. B. an die Kanzlei des Ausbildenden bindet, ist gem. § 12 Abs. 1 BBiG nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten **sechs Monate** des Ausbil-

dungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

Es empfiehlt sich, im Interesse beider Vertragsparteien, sobald zulässig, konkrete Absprachen zu treffen und diese schriftlich festzuhalten. Der Anstellungsvertrag sollte mindestens Vereinbarungen über Beginn und Art der Tätigkeit, Gehaltshöhe, Zusatzleistungen, Urlaubsanspruch und Kündigungsfristen beinhalten. Anspruch auf das Steuerfachangestelltengehalt besteht ab dem Arbeitstag, der dem Tag des Bestehens der Prüfung folgt. Der Anspruch eines ehemaligen Auszubildenden auf Resturlaub kann bei Weiterbeschäftigung nicht abgegolten werden. Die Urlaubsansprüche sind nach den für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Vorschriften zu erfüllen, da Ausbildungsverhältnis und Arbeitsverhältnis urlaubsrechtlich eine Einheit darstellen.

39. Förderprogramm „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Seit 1995 ist die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf zum/zur „Steuerfachangestellten“ in das Förderprogramm des BMBF „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ eingebunden. Mit diesem Förderprogramm haben bestimmte Prüfungsteilnehmer, die den Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erreicht haben, die Möglichkeit, eventuell vorgesehene Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bzw. auch der Allgemein- und Persönlichkeitsbildung finanziell gefördert zu bekommen. Damit soll erreicht werden, dass Prüfungsteilnehmer mit guten bis sehr guten Prüfungsleistungen nicht ausschließlich zu einem Studium abwandern, sondern im Beruf verbleiben.

Mit dem 01.01.2005 haben sich einige Kriterien für die Aufnahme und Durchführung des Förderprogramms geändert, über die alle aktiven und eventuell noch in Frage kommenden Stipendiaten bereits schriftlich informiert wurden. nachfolgend sind die wesentlichen Aufnahme- und Durchführungskriterien kurz erläutert:

1. Aufnahmekriterien

Potentielle Stipendiaten dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Förderprogramm das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und kein Hoch- oder Fachschulstudium absolvieren. Diese Festlegungen bleiben unverändert. Dabei sind ggf. Anrechnungsszeiten von maximal 3 Jahren möglich. Als Mindestvoraussetzung für die Aufnahme als Stipendiat musste bisher die Prüfung mit der Note 1,9 abgeschlossen sein. Dies entsprach bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einer Punktzahl von 87. Da nicht in allen zuständigen Stellen das gleiche Umrechnungsschema Note/Punktzahl galt (die erforderliche Punktzahl für die Note 1,9 schwankte zwischen 86 und 89 Punkten), wird ab dem 01.01.2005 das Erreichen von 88 Punkten als einheitliches Aufnahmekriterium herangezogen.

2. Durchführungskriterien

Nach Aufnahme als Stipendiat/Stipendiatin können dem Stipendiaten auf Antrag über drei Jahre hinweg Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700 EUR (bisher 1.800 EUR) für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gezahlt werden. Der durch den Stipendiaten zu tragende maximale Eigenanteil pro Förderjahr wird zum 01.01.2005 von ehemals 120 EUR auf 180 EUR angehoben. Dazu werden maßnahmebezogene Vereinbarungen zwischen dem Stipendiaten und der Kammer geschlossen. Dabei zählt das Jahr der Aufnahme als Stipendiat – unabhängig vom Aufnahmedatum – als erstes Jahr der Förderung. Die Fördermöglichkeit endet am 31.12. des dritten Jahres. Eine Rückzahlung von bestätigten Zuschüssen ist nur in Sonderfällen, die dann in den entsprechenden maßnahmebezogenen Vereinbarungen vertraglich geregelt werden, erforderlich.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Stipendiat und auf den Abschluss von maßnahmebezogenen Fördervereinbarungen nicht besteht.

Fragen zum Förderprogramm „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ können an die Kammergeschäftsstelle gerichtet werden.

40. Das Ausbildungsnachweisheft der Auszubildenden – Hinweise zur Führung und Kontrolle

Paragraph 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten fordert, dass der Auszubildende ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen hat. Gleichzeitig wird der Auszubildende verpflichtet, das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Auch die Definition der Pflichten sowohl des Ausbildenden (§ 3, Abs. 1, Nr. 6) sowie des Auszubildenden (§ 4, Abs. 1, Nr. 4) durch den Berufsausbildungsvertrag beinhaltet die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Führung des Ausbildungsnachweises, da dies u.a. eine der Voraussetzungen für die Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung darstellt. (§ 9, Abs. 3, Buchst. d der Prüfungsordnung).

Der Berichtsheftführung kommt somit nicht nur eine informative und pädagogische, sondern im Hinblick auf § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG (Zulassung zur Abschlussprüfung) eine besondere rechtliche Bedeutung zu. Im Kommentar zum BBiG ist formuliert: „... werden von einem Auszubildenden die vorgeschriebenen Berichtshefte nicht oder verspätet vorgelegt, liegt eine Pflichtverletzung vor, die geeignet sein kann, eine außerordentliche Kündigung ... zu rechtfertigen.“

Da die Zulassungen für die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2005/06 bevorstehen, erachten wir es als notwendig, auf dieses Zulassungskriterium aus gegebenen Anlass ausdrücklich hinzuweisen. Dabei soll vorausgeschickt werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Berichtshefte erkennbar ordnungsgemäß geführt wird

und es nur in wenigen Fällen Anlass zu Nachfragen oder Beanstandungen gibt.

Dennoch möchten wir jedem Ausbilder empfehlen, bereits bei der Übergabe des von der Kammer registrierten Ausbildungsvertrages an den/die Auszubildende/n auch das Ausbildungsnachweisheft zu übergeben und auf die damit verbundenen Pflichten hinzuweisen. Dabei sollte insbesondere darauf Wert gelegt werden, dass das Berichtsheft (und nicht, wie in einigen Fällen geschehen, eine Kopie davon) – so wie es die Kammer zur Verfügung stellt – als ständiges Arbeitsmittel behandelt wird und insbesondere

- der Nachweis mit dem Namen des Auszubildenden; des Ausbildenden und der vereinbarten Ausbildungsdauer zu versehen ist. Bei einem möglichen Wechsel des Ausbildenden während der Ausbildungszeit sind die entsprechenden Änderungen zu dokumentieren – das Heft selbst kann und muss weiter geführt werden;
- der Nachweis kontinuierlich geführt wird. Diese Tätigkeit ist Bestandteil der praktischen Ausbildung und kann grundsätzlich während der Ausbildungszeit erfolgen;
- der Nachweis ein gewisses Mindestmaß an inhaltlicher Gestaltung, Regelmäßigkeit und Sauberkeit der Eintragungen erkennen lässt. Eintragungen mit Bleistift sind nicht zulässig. Die Führung durch den Auszubildenden und die Durchsicht durch den Ausbilder sowie die dazu gehörende Unterschriftleistung an einem einzigen Tag für die gesamten (i.d.R.) drei Jahre lassen nicht auf eine Regelmäßigkeit schließen und können zur Nichtzulassung führen; nur eine fortlaufend, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle.

41. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen

Lehrstelle gegen Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen

Es kommt immer wieder vor, das Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, kurzfristig ihre Ausbildung nicht antreten, da sie mit mehreren Ausbildern Ausbildungsverträge eingegangen sind. Stellt die Kammer beim Eintragen eines Ausbildungsvertrages fest, dass der Auszubildende bereits mit einem anderen Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag zum/zur Steuerfachangestellten abgeschlossen hat, wird der neu eingereichte Vertrag zunächst nicht genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird auf frühere Empfehlungen aufmerksam gemacht. Danach soll sich der Auszubildende bei Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages die Lohnsteuerkarte und den Sozialversicherungsnachweis unmittelbar vorlegen lassen. Damit soll erreicht werden, dass Jugendliche, die sich nach Vertragsabschluss zum Wechsel des Ausbildenden entschließen, den ersten Ausbildenden darüber in Kenntnis setzen müssen, so dass rechtzeitig die Chance besteht, den Ausbildungsplatz wieder besetzen zu können.

Die Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens vier Monate betragen. Die Probezeit ist von zwei Besonderheiten gekennzeichnet: Ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

Der Auszubildende soll in der Probezeit seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden grundsätzlich nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden.

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjäh-

rigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Eignungsprüfung vor Einstellung eines Jugendlichen

Aufgrund der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abschlussprüfung sowie der praktischen Ausbildung möchten wir den Ausbildungsbetrieben empfehlen, vor Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages durch ein kurzzeitiges Praktikum zu prüfen, ob der Jugendliche für den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung gern dazu die „Handreichung für die Durchführung von Schüler- und sonstigen Praktika in der Steuerberaterpraxis“ zur Verfügung.

42. Telekolleg MultiMedial

hier: Angebot des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Am 29. August 2005 beginnt der nächste Lehrgang von **Telekolleg MultiMedial**.

Da das o. a. Angebot des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern, und Rheinland-Pfalz sowie dem Bayrischen Rundfunk trotz über zehnjähriger Erfahrung noch nicht überall im Land bekannt ist, möchten wir es kurz vorstellen.

Das **Telekolleg MultiMedial** ist der einzige in öffentlicher Verantwortung durchgeführte Fernunterricht, der unmittelbar zu staatlichen Schulabschlüssen, der Fachoberschulreife (mittlerer Schulabschluss) und der Fachhochschulreife, führt. Gelernt wird zu Hause, allerdings mit gezielter Unterstützung moderner Medien wie speziellen Lehrgangsbüchern, begleitenden Telekolleg-Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien, Lehrsoftware für den Computer und Internetkommunikation. Etwa alle zwei Wochen finden am Wochenende an Volkshochschulen Telekollegstage statt. Das **Telekolleg MultiMedial** eignet sich daher besonders für Berufstätige oder in der Familie Belastete. Auch für Arbeitslose oder an beruflicher Neuorientierung Interessierte ist das **Telekolleg MultiMedial** sehr empfehlenswert.

Es ist auch möglich, nur ein einzelnes Fach oder ausgewählte Fächer zu belegen. Bei Erfolg werden Zertifikate ausgestellt, die Fachkenntnisse auf dem Niveau der Fachoberschulreife bescheinigen. Für Arbeitgeber können solche Zertifikate ein verlässlicher Nachweis von erfolgreicher privater Fortbildung sein.

Die entsprechende Informationsbroschüre kann bei Bedarf von der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg

- 2 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 08.04.
1. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG, Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren ab VZ 2004 2005
2. Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG, unterhaltsrechtliche Anrechnung des hälftigen Kindergeldes gemäß § 1612b Abs. 5 BGB

Ausgabe 26/05 - Ertragsteuern

- 3 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 15.04.
Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den VZ 1983 bis 1995 gemäß § 53 EStG 2005
hier: Anträge auf Änderung von Einkommensteuerbescheiden

Ausgabe 28/05 - Ertragsteuern

- 4 Ruhen lassen von Einspruchsverfahren 18.04.
(§ 363 Abs. 2 AO) wegen der Verfassungsmäßigkeit der für Veranlagungszeiträume ab 1996 geltenden Vorschriften zum Kinderfreibetrag 2005
Kurzinformation auf dem Gebiet des steuerlichen Verfahrensrechts vom 04. Jan. 05

Ausgabe 11/05 - Steuerliches Verfahrensrecht

- 5 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 20.04.
Steuerliche Berücksichtigung von 2005
Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung

Ausgabe 30/05

- 6 Gesellschafter-Fremdfinanzierung 03.05.
(§ 8a KStG) – Rechtslage ab 1. Januar 2004; Zulässiges Fremdkapital bei einer nachgeordneten Kapitalgesell-

schaft i. S. des § 8a Abs. 4 Satz 2 KStG -
Berichtigung der Tz. 36 des BMF-Schreibens vom 15. Juli 2004

Gesch.-Z.: 35 - S 2742a - 2/04

- 7 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 29.04.
Familienleistungsausgleich nach den 2005
§§ 31 und 32 EStG

1. Übertragung des Betreuungsfreibetrages gemäß § 32 Abs. 6 Satz 7, zweiter Halbsatz EStG 2000 (ab 2002: Satz 6 zweiter Halbsatz)
- Revisionsverfahren III R 71/04
2. Günstigerprüfung gemäß § 31 EStG nach Übertragung des halben Kinderfreibetrags auf den anderen Elternteil
BFH-Urteil vom 16.03.2004 VIII R 88/98 (altes Az.: VI R 170/98)

Ausgabe 31/05

- 8 Organschaft (§§ 14 bis 19 KStG); 12.05.
hier: Versteuerung geleisteter Ausgleichszahlungen an außen stehende 2005
Anteilseigner nach § 16 KStG im VZ 2003

35 - S 2770 – 3/05

- 9 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 26.05.
Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift 2005
über den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b EStG
hier: Revisionsverfahren III R 4/05

Ausgabe 38/05

44. Studie zur Geldwäsche vorgestellt

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat im Auftrag der Bundesministerien der Justiz und des Inneren die Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche untersucht.

Ziel der Studie war unter anderem, die Frage zu beantworten, in welchem Umfang Angehörige der freien Berufe in präventive Maßnahmen gegen Geldwäsche einbezogen werden sollten. Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurden zum einen Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer gebeten, ihre Gefährdungslage selbst einzuschätzen. Die Befragten gaben im Durchschnitt zwei Fälle pro Jahr an, in denen sie den Eindruck hatten, dass bei den Mandanten Geldwäschemotive eine Rolle gespielt haben könnten.

Zudem hat die Studie Akten aus Strafverfahren analysiert, bei denen gegen Angehörige der genannten Berufsgruppen ein Anfangsverdacht auf Geldwäschemotivation bestand. Dabei wurde festgestellt, dass die genannten Berufsgruppen als Beschuldigte in Geldwäschemotivationen nur eine relativ geringe Rolle spielen. In 95 untersuchten Ermittlungsverfahren wurde nur in sechs Fällen Anklage erhoben.

Der vollständige Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz verfügbar (<http://www.bmj.bund.de/geldwaeschebericht>).

45. Vorsicht vor den Tücken des Nachweisgesetzes – Schadenersatzansprüche drohen!

Eine Verletzung der sich aus dem seit 1995 geltenden Nachweisgesetz (NachwG) resultierenden Pflichten schien lange Zeit ohne Konsequenzen zu sein. Entsprechend gering war (und ist) die Beachtung des Gesetzes. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 17. April 2002 – 5 AZR 89/01 – kann allerdings aus einem Verstoß gegen das NachwG u. U. ein Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers resultieren. Dies kann insbesondere dann zu unliebsamen Überraschungen führen, wenn beiden Vertragsparteien nicht bewusst ist, dass auf ihr Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag Anwendung findet. Eine solche Anwendbarkeit kann dadurch entstehen, dass der Arbeitgeber sich über einen längeren Zeitraum freiwillig an den Bestimmungen eines Tarifvertrages orientiert hat – sog. betriebliche Übung – und zum anderen, dass aufgrund einer behördlichen Entscheidung ein Tarifvertrag für „allgemeinverbindlich“ erklärt wird. Nach dem NachwG ist der Arbeitgeber verpflichtet, in dem Betrieb die für den Betrieb geltenden Tarifverträge auszulegen bzw. den Arbeitnehmer über die Geltung des jeweiligen Tarifvertrages zu informieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 NachwG). Das BAG hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitnehmer Lohnansprüche geltend macht, die jedoch aufgrund einer Ausschlussklausel eines durch betriebliche Übung für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrages bereits verfallen war. Der Arbeitgeber hatte in seinem Betrieb den insoweit geltenden Tarifvertrag nicht ausgelegt bzw. seine Arbeitnehmer nicht auf die Geltung des Tarifvertrages hingewiesen.

Das BAG führte zwar aus, dass diese Verletzung der Hinweispflicht nicht dazu führte, dass der Arbeitgeber sich nicht auf die Ausschlussfrist berufen könne, jedoch begründet die Verletzung der Hinweispflicht einen Schadenersatzanspruch in Höhe des dem Arbeitnehmer durch die Anwendung der Ausschlussklausel entgangenen Lohnanspruchs.

Nach dem BAG sei davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bei ordnungsgemäßem Hinweis durch den Arbeitgeber vor dem Hintergrund der Ausschlussfrist seine Lohnansprüche fristgemäß geltend gemacht hätte und somit diese nicht verfallen wären. Die verspätete Geltendmachung sei allein dadurch entstanden, dass der Arbeitnehmer wegen Verletzung der Hinweispflicht von der Geltung des Tarifvertrages und damit der in diesem enthaltenen Ausschlussfrist keine Kenntnis hatte. Der Arbeitgeber wurde letztlich zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe des entgangenen Lohnanspruches verurteilt.

Arbeitgeber sollten zur Vermeidung derartiger Schadenersatzansprüche überprüfen, ob die wesentlichen Vertragsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-10 NachwG schriftlich niedergelegt sind.

46. Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahe stehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen in Bezug auf Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten, Berichtigungen sowie auf Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren)

Das BMF hat am 12. April 2005 nunmehr die endgültige Fassung eines BMF-Schreibens (IV B 4 – S 1341 – 1/05) zur oben genannten Thematik veröffentlicht. Dieses umfangreiche BMF-Schreiben umfasst 76 Seiten und ist auf den Internetseiten des BMF unter folgendem Link abrufbar:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_04/nn_92/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veröffentlichungen zu Steuerarten/internationales steuerrecht/BMF Schreiben Verwaltungsgrunds C 3 A4tze Verfahren.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_04/nn_92/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/internationales_steuerecht/BMF_Schreiben_Verwaltungsgrunds C 3 A4tze_Verfahren.html)

47. Vorzeitiges Anfordern von Archiv-CDs durch die Außenprüfer

Der Bundessteuerberaterkammer sind mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen der Steuerpflichtige schon bei der Vereinbarung des Termins zur Außenprüfung gebeten worden ist, den Prüfern vorab, also vor dem eigentlichen Prüfungstermin, eine Archiv-CD-ROM bzw. eine CD-ROM mit den Daten der zu prüfenden Jahre zur Verfügung zu stellen.

Von der Herausgabe der entsprechenden Daten vor dem Beginn der Außenprüfung ist nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer aus folgenden Gründen unbedingt abzuraten:

- Der Steuerpflichtige nimmt sich durch die Herausgabe der Daten u. U. die Möglichkeit der Selbstanzeige nach § 371 AO.
- Eine Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste (§ 371 Abs. 2 Nr. 2 AO).
- Zudem wird die Festsetzungsverjährung gehemmt.

Sobald der Steuerpflichtige oder Steuerberater die entsprechenden Daten übergibt, muss damit gerechnet werden, dass eine mögliche Steuerstraftat entdeckt wird, die zum Ausschluss der strafbefreienden Selbstanzeige führt. Hieraus resultiert u. U. eine Haftung des Steuerberaters.

In diesem Zusammenhang wird auf die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Verhalten bei der edvgestützten Betriebsprüfung“ im Berufsrechtlichen Handbuch (Fach II.2.2.1) verwiesen, die unter Punkt C I 1 c (Seite 7) die oben aufgezeigten Folgen darstellen.

Auf die Übergabe von Daten vor dem in der Prüfungsanordnung genannten Prüfungsbeginn besteht darüber hinaus nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer kein Rechtsanspruch.

Dem Ersuchen der Betriebsprüfer nach einer Datenüberlassung vor Prüfungsbeginn sollte nur nachgekommen werden, sofern ein vorzeitiger Prüfungsbeginn ausdrücklich gewünscht wird.

48. Umsatzsteuer – Belgische USt-ID-Nr. zum 1. April 2005 geändert

Das Bundesamt für Finanzen hat mitgeteilt, dass zum 1. April 2005 der Ziffernblock der belgischen USt-ID-Nr. von 9 auf 10 Stellen (nach BE) erweitert wird.

Die bislang verwendeten neunstelligen Nummern werden durch Voranstellen einer führenden „0“ (Null) dem neuen Aufbau angepasst (Beispiel: alt: BE 123456789; **Neu:** BE 0123456789). Ab dem **1. April 2005** sollten nur noch die zehnstelligen belgischen USt-ID-Nr. verwendet werden.

Der Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in den EU-Mitgliedstaaten ist unter <http://www.bff-online.de/ust/useg/usegid.html> abrufbar.

49. Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)

Das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG, BGBl 2005 I, 837), das am 1. April 2005 in Kraft getreten ist, ermöglicht einen umfassenden elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und die Führung von elektronischen Gerichtsakten.

Das herkömmliche Prozessrecht geht von der Papierform aus und ist deshalb durch das Gesetz so umgestaltet worden, dass es für die neuen Techniken geöffnet worden ist. Auch bei elektronischen Dokumenten soll so sichergestellt werden, dass das Dokument authentisch ist, also tatsächlich von seinem Verfasser stammt und auch nicht verändert worden ist. Deshalb sieht das Justizkommunikationsgesetz vor, dass elektronisch abgefasste Urteile mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. So genannte bestimmende Schriftsätze, wie z. B. Klageschriften, müssen grundsätzlich ebenfalls qualifiziert elektronisch signiert sein. Weiter enthält das Gesetz Regelungen über die elektronische Akteneinsicht, über den Beweiswert elektronischer Dokumente und über den Medientransfer, also über die Umwandlung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente.

Umgesetzt werden diese Neuerungen durch die Änderung verschiedener Paragraphen der Zivilprozessordnung sowie weiterer Verfahrensordnungen. In der

Finanzgerichtsordnung sind insbesondere die folgenden Normen betroffen:

§ 52 a FGO:

Die Vorschrift regelt die elektronische Kommunikation und elektronische Vorgangsbearbeitung im gerichtlichen Verfahren. Die Bundesregierung und die Landesregierungen sind ermächtigt, im Rahmen von Rechtsverordnungen die technischen Rahmenbedingungen festzulegen und den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an ganz oder teilweise elektronisch kommuniziert werden kann.

§ 52 b FGO:

Die Norm ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich, die elektronische Akte einzuführen.

§ 55 FGO:

Die Änderung stellt klar, dass auch elektronisch über den Rechtsbehelf belehrt werden kann.

§ 62 FGO:

Nach der Änderung wird der elektronische Vortrag des Bevollmächtigten oder Beistands dem schriftlichen Vortrag gleichgestellt.

§ 78 Abs. 2 FGO:

Die Norm regelt die Akteneinsicht in Fällen, in denen die Prozessakten elektronisch geführt werden.

Daneben werden eine Reihe von Normen redaktionell an die neuen Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs angepasst und ergänzt.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen den Zeitpunkt bestimmen müssen, von dem an ganz oder teilweise elektronisch kommuniziert werden kann und von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs können beim Bundesfinanzhof sowie beim Bundesverwaltungsgericht aufgrund der entsprechenden Verordnung vom 26. November 2004 (BGBl 2004 I, 3091) schon heute in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.egvp.de auf der Homepage des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs EGVP.

50. Rückstellung für Archivierungsverpflichtungen

Aus aktuellem Anlass möchten wir zu der Frage der Bildung von Archivierungsrückstellungen Folgendes anmerken:

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dies gilt gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG auch für die Steuerbilanz. Voraussetzung ist das Bestehen einer dem Betrag nach un-

gewissen Verbindlichkeit oder einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Entstehung dem Grunde nach. Weiter muss die wirtschaftliche Verursachung in der Vergangenheit liegen.

Die Verursachung der Verpflichtung, die in § 257 HGB, § 147 AO und § 66 StBerG genannten Unterlagen aufzubewahren, liegt bereits im Jahr des Entstehens der Unterlagen. Die Kosten der Aufbewahrung hängen vom Umfang der im abgelaufenen Geschäftsjahr entstandenen aufzubewahrenden Unterlagen ab.

Durch die eindeutigen Gesetzesvorschriften zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist die Verpflichtung auch hinreichend konkretisiert und bezieht sich auf einen Zeitraum in der Nähe des Geschäftsjahres, in dem die Rückstellung zu bilden ist.

Während man sich der Verpflichtung, die Unterlagen nach § 257 HGB und § 147 AO aufzubewahren, nicht entziehen kann, besteht diese Möglichkeit gem. § 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG, indem der Steuerberater seinen Auftraggeber auffordert, die Handakten in Empfang zu nehmen. Sechs Monate nach der Aufforderung erlischt die Verpflichtung zur Aufbewahrung.

Für Unterlagen gem. §§ 257 HGB, 147 AO besteht unzweifelhaft die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen (so auch BFH vom 19.08.2002, VIII R 30/01, BStBl. II 2003, 131; DStR 2002, 2030). Dies gilt auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe. Dies gilt unserer Auffassung nach auch für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Handakten. Nur wenn der Steuerberater von der Möglichkeit zur Aufforderung an den Mandanten Gebrauch macht, die Handakten in Empfang zu nehmen und damit die Verpflichtung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 StBerG erlischt, ist die Rückstellungsverpflichtung zu verneinen.

51. Anhängiges Verfahren beim BFH zur Problematik Vorläufigkeitsvermerk

Beim Bundesfinanzhof ist ein Verfahren zur Problematik der Auslegung eines Vorläufigkeitsvermerks anhängig (X R 9/05). Es geht speziell um folgende Frage:

Erstreckt sich der Vermerk, nach dem die Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Verfassungsbeschwerden hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen für vorläufig erklärt wird, auch darauf, ob der Steuerpflichtige zum Sonderausgabenabzug mit oder ohne Kürzung des Vorwegabzugs berechtigt ist (einfachgesetzliche Auslegung des § 10 Abs. 3 EStG) oder ist er inhaltlich auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit beschränkt?

Die Bundessteuerberaterkammer hat bereits mit Eingabe vom 11. Februar 2005 (www.bstbk.de unter dem Menüpunkt Download) an das Bundesministerium der Finanzen appelliert, die Umsetzung der BFH-Rechtsprechung zur Kürzung des Vorwegabzugs den Steuerpflichtigen zu gewähren, die sich darauf verlassen haben, dass sich der Vorläufigkeitsvermerk auch auf die einfachgesetzliche

Auslegung bezieht. Das Bundesministerium der Finanzen teilte uns daraufhin mit, dass es für die entsprechenden Bescheide keine generelle Änderungsmöglichkeit gebe und Billigkeitsmaßnahmen nur im Einzelfall in Betracht kämen.

V. Europafragen/Verschiedenes

52. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2004/2005 im Land Brandenburg

1. Zur Prüfung zugelassen:	138
Davon vor oder während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung erschienen oder Prüfungsgebühr nicht bezahlt:	44
2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	94
Davon haben aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten die Prüfung nicht bestanden:	39
3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen:	55
Davon vor oder während der mündlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung angetreten:	--
Davon Bewerber aus dem Vorjahr:	--
Davon haben die Prüfung nicht bestanden:	6
4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden:	49
5. Als Steuerberater wurden <u>bis einschließlich 30. Juni 2005</u> bestellt:	42

53. Rabattgewährung in der Berufshaftpflichtversicherung nach Implementierung eines Qualitätssicherungssystems

Mit der Qualitätsoffensive „Fit für die Zukunft“ wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der Haftpflichtgefahren der Steuerberaterkammer geleistet. Dementsprechend ist die Bundessteuerberaterkammer in der Vergangenheit an verschiedene Versicherungsgesellschaften herangetreten und hat bei gleichzeitiger Vorstellung der Qualitätsoffensive um die Gewährung eines Prämienrabatts für diejenigen Berufsangehörigen gebeten, die Qualitätssicherungsmaßnahmen in diesem Sinne durchführen.

Während die Verhandlungen mit dem Gerling Konzern ins Stocken geraten sind, erwartet die Bundessteuerberaterkammer für Mitte März eine Entscheidung der Victoria Versicherung. Erfreulicherweise hat sich die Allianz Versicherung hierzu schon abschließend geäußert. Auch

diese sieht in der Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen eine „doppelte Haftungsbremse“: Verringerung von Routinefehlern im Tagesgeschäft und größerer Freiraum für die Kerntätigkeiten. Wie die Allianz Versicherung nunmehr mitgeteilt hat, wird Steuerberatern unter folgenden Bedingungen ein Prämiennachlass i. H. v. 25 % bzw. 35 % gewährt.

1. Der Versicherungsnehmer übt seine Berufstätigkeit hauptberuflich in eigenem Namen sowie für eigene Rechnung aus und nimmt an der Qualitätsoffensive der Steuerberater – Bundessteuerberaterkammer und Deutscher Steuerberaterverband in Zusammenarbeit mit der DATEV eG – „Fit für die Zukunft“ teil. In der Kanzlei wird ein Qualitätsmanagementsystem gemäß des Handbuchs „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ sowie auf Grundlage der Seminarveranstaltungen „Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ eingerichtet und unterhalten.
2. Der Versicherungsvertrag ist mit 5-jähriger Laufzeit zu Konditionen gemäß Tarif-S 2005 abgeschlossen.
3. Der Versicherungsschutz wird zu einem um 25 % ermäßigten Beitrag gewährt (Ziffer 1). Hinzu kommt ein Laufzeitnachlass in Höhe von 10 % (Ziffer 2).
4. Der Versicherungsnehmer weist die Voraussetzungen gem. Ziffer 1 in geeigneter Weise nach, z. B. durch Bestätigung über die Seminarteilnahme.
5. Änderungen der Verhältnisse sind anzeigepflichtig. Falsche und unvollständige Angaben stellen eine Pflichtverletzung des Versicherungsvertrages dar (§ 23 ff. VVG, § 8 AVB).
6. Die Prämienermäßigung gilt jeweils für fünf Versicherungsjahre und verlängert sich nicht automatisch.

(Quelle: Buka, Schr. vom 17. Februar 2005)

54. Technische Informationen zur Nutzung von ELSTER

Für die für Zeiträume ab dem 01.01.2005 vorgeschriebene elektronische Übermittlung von Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzverwaltung kann die kostenlos erhältliche Software ELSTER eingesetzt werden. Das Programm ist auf CD erhältlich oder kann unter www.elsterformular.de aus dem Internet heruntergeladen werden.

Für die elektronische Übermittlung der Steueranmeldungsdaten muss bei einer aktiven Firewall der Port 8000 geöffnet werden. Dabei ist zu beachten, dass jede Öffnung eines Ports in der Firewall ein neues Sicherheitsrisiko darstellt. Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt daher dringend, die Datenübertragung entweder mit Hilfe eines nicht in das Unternehmensnetzwerk eingebundenen PCs vorzunehmen oder die Konfiguration der Firewall durch fachkundige Personen vornehmen zu lassen und sich über die Risiken zu informieren.

Fragen zur Anwendung und Installation des Programms werden unter www.elsterformular.de im Menüpunkt „FAQ“ beantwortet. Steuerberatern, die ELSTER in ihrer Kanzlei einsetzen, empfiehlt die Bundessteuerberaterkammer in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung, ob die dort gegebenen Handlungsanweisungen uneingeschränkt umgesetzt werden können. So sollten beispielsweise vorgeschlagene manuelle Einträge und Löschungen in der Registrierungsdatei ausschließlich fachkundigen Personen vorbehalten bleiben.

55. Presseinformation des BFB: Bundeskanzler und Freie Berufe einig bei Dienstleistungsrichtlinie

Am 21. April 2005 hat der Bundeskanzler mit dem Präsidenten des Bundesverbandes der Freien Berufe, Dr. Ulrich Oesingmann, zum Thema Dienstleistungsrichtlinie einen intensiven Meinungsaustausch geführt und dabei für die Verhandlungen im Europäischen Rat weitgehende Interessengleichheit festgestellt.

Der Präsident des BFB dazu in Berlin:

„Die vom Bundeskanzler eingeschlagene Marschrichtung - weg vom Herkunftsland- hin zum Empfängerlandprinzip - ist den Interessen der deutschen Freien Berufe zuträglich.

Alle anderen Lösungswege für ein Dienstleistungsregime im erweiterten europäischen gemeinsamen Markt hätten zum Teil tief greifende Veränderungen in die Wirkmechanismen freiberuflicher Leistungen und Leistungsbilder sowie deren Selbstverwaltung nach sich gezogen.

Der Wettbewerb zu gleichen Bedingungen auf vertrautem Terrain sichert eine positive Perspektive für die ohnehin wachstumsvirulenten Freiberufler.

Wachstum, wie wir es regelmäßig generieren, entsteht aus Kreativität, Service- und Qualitätsbewusstsein unserer Mitglieder und nicht aus Preisdumping, Qualitätsdumping und anderen für die Verbraucher schwer verdaulichen Brüchen“, so abschließend der Präsident des BFB.

Der BFB als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände vertritt rund 817 Tausend selbstständige Freiberufler. Diese beschäftigen über 2,8 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 157 Tausend Auszubildende – und erwirtschaften rund neun Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

56. Bundessteuerberaterkammer vergibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“, der jährlich für die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts vergeben wird, unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die Teilnahme des Berufsnachwuchses an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA).

Den Förderpreis im Jahr 2005, der die Teilnahme am nächsten IFA-Kongress 2006 in Amsterdam unterstützt, erhält Steuerberater Dr. Xaver Ditz für seine Dissertation „Internationale Gewinnabgrenzung bei Betriebsstätten“.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, ehrte den Preisträger beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2005 am 23. Mai in Weimar. Heilgeist würdigte, dass der Autor eine in sich geschlossene Systematik für die steuerliche Einkünfteabgrenzung bei Betriebsstätten abgeleitet habe und die Grenzen der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der internationalen Einkünfteabgrenzung aufzeige.

57. DWS-Verlag bietet an:

Die neue CD-ROM

“Vordrucke für die Beratungspraxis 2005“

Bei der täglichen Arbeit gibt es eine Vielzahl an Formularen auszufüllen. Oft werden die immer gleichen Daten eingetragen, oft werden die dort manuell erfassten Daten später nochmals elektronisch am PC eingegeben. Zudem müssen die Formulare abgelegt und häufig erst noch für diesen Zweck kopiert werden. Um die Arbeiten zu erleichtern, wurde in Zusammenarbeit mit der DATEV eG ein Produktangebot entwickelt, das 40 häufig in der Kanzlei benötigte Musterverträge, Formulare und Checklisten enthält.

Elektronische Vordrucke

Lizenzgebühr für 12 Monate ab Erscheinungsdatum: 139,20 Euro inkl. MWSt.

Eventuelle Aktualisierungen während des Jahres sind im Preis enthalten. Der Preis versteht sich für den Einsatz in einer Betriebsstätte. Weitere Lizenzen für weitere Betriebsstätten einer Kanzlei werden zu dem gleichen Preis abgegeben.

Vordrucke gibt es für die Arbeitsbereiche:

Steuerberater – Mandant

- Steuerberatungsvertrag – Leistungen gegen Einzelvergütung
- Steuerberatungsvertrag – Leistungen gegen Pauschalvergütung
- Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung – Kapitalgesellschaften
- Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung – natürliche Personen
- Vollmacht mit eingeschränkter Empfangsvollmacht
- Vollmacht mit uneingeschränkter Empfangsvollmacht
- Einzugsermächtigung
- Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV

Personal – Praxisvertretung

- Befristeter Angestelltenvertrag
- Ehegatten-Arbeitsvertrag
- Freier-Mitarbeiter-Vertrag
- Praxisvertreter-Vertrag

- Praxisübertragungs-Vertrag
- Praxisabwicklungs-Vertrag
- Praxistreuhand-Vertrag
- Gesellschafter-GF-Vertrag
- Anstellungsvertrag für Nicht-Berufsangehörige
- Anstellungsvertrag für Berufsangehörige
- Ergänzungsvereinbarung Gewinnbeteiligung
- Ergänzungsvereinbarung Dienstwagenvertrag
- Ergänzungsvereinbarung Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte
- Ergänzungsvereinbarung Betriebliche Altersversorgung
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Muster eines Sozietätsvertrages für eine Sozietät in der Rechtsform einer GbR
- Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit
- Verpflichtungserklärung eines Fremdunternehmens zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit
- Bestellung zum/r Datenschutzbeauftragten

Jahresabschluss

- Checkliste Jahresabschluss
- Checkliste Anhang, Lagebericht, Offenlegung
- Nachweisbogen zur Bilanz- und Berichtskritik von Jahresabschlüssen
- Abschlussbuchungen

Steuerliche Arbeitshilfen

- Checkliste GmbH-Geschäftsführervertrag
- Checkliste GmbH-Gesellschaftsvertrag
- Checkliste Vorbereitung auf eine Außenprüfung (§§ 193 ff AO; BpO)
- Übersendung von Steuererklärungen
- Prüfung von Steuerbescheiden
- Rückgabe von Steuerbescheiden nach Prüfung

Arbeitshilfen zur Prüfung

- Bericht zur den Prüfungen nach § 16 MaBV
- Erklärungen zu den Prüfungen nach § 16 MaBV
- Vollständigkeitserklärungen zu den Prüfungen nach § 16 MaBV

Einsatzvoraussetzungen

Hardware: Intel-Pentium-Prozessor ab 200 MHz; RAM (Speicher) abhängig vom verwendeten Betriebssystem: Windows 98 mindestens 32 MB, Windows 2000 mindestens 64 MB und Windows XP mit mind. 128 MB; CD-ROM zur Installation des Betriebssystems sowie zur Programminstallation; 17-Zoll-Monitor SVGA-Karte (PCI-Bus), 800 x 600, 256 Farben, 75 Hz

Betriebssysteme: Windows 98, Windows 2000, Windows XP

Office-Version: Office 2000, Office XP, Office 2003

58. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten

Der DWS-Verlag informiert über folgende überarbeitete bzw. neue Produkte:

Überarbeitete Produkte:

- Nr. 1 Steuerberatungsvertrag gegen Einzelvergütung
- Nr. 2 Steuerberatungsvertrag gegen Pauschalvergütung
- Nr. 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für StB
- Nr. 27 Checkliste Jahresabschluss
- Nr. 28 Checkliste Anhang, Lagebericht, Offenlegung
- Nr. 90 Vollständigkeitserklärung
- Nr. 100 Flyer Beraten – Prüfen – Vertreten
- Nr. 511 Broschüre Steuerberatung für das Handwerk
- Nr. 610 Geschenke und Bewirtungskosten
- Nr. 632 Merkblatt Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Nr. 634 Private Kfz-Nutzung
- Nr. 640 Merkblatt Aufbewahrungsfristen
- Nr. 642 Merkblatt der StB nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz
- Nr. 644 Merkblatt Betriebliche Altersvorsorge
- Nr. 671 Merkblatt Liebhaberei im Ertragsteuerrecht
- Nr. 672 Merkblatt Änderungen im Umsatzsteuerrecht 2004/2005
- Nr. 673 Verdeckte Gewinnausschüttung
- Nr. 1001 Hinweise zur Verwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen

Neue Produkte:

- Nr. 68 Checkliste Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Nr. 70 Checkliste Nichtzulassungsbeschwerde
- Nr. 115 Flyer Die elektronische Steuerprüfung
- Nr. 675 Merkblatt Grunderwerbsteuer
- Nr. 676 Merkblatt Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Nr. 687 Merkblatt Bankgeheimnis ade

59. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 22. Februar 2005 bis 3. Mai 2005 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen bzw. Eingaben getätigt:

22.02.2005

Eingabe zur Rangrücktrittsvereinbarung und § 5 Abs. 2a EStG

gerichtet an: BMF

18.03.2005

Eingabe zu den Neuregelungen der Rechnungsangaben

gerichtet an: BMF

31.03.2005

Eingabe zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung der Besteuerung steuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz

gerichtet an: BMF

04.04.2005

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Mehrwertsteuer – Ort der Dienstleistung an nicht steuerpflichtige Personen“

**gerichtet an: EU-Komm.
GD Taxud¹**

12.04.2005

Eingabe zum Thema „Elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen“

gerichtet an: BMF

25.04.2005

Eingabe BStBK und DIHK zum Thema § 8 a KStG

**gerichtet an: Steuerabteilungsleiter
Bund/Länder**

28.04.2005

Stellungnahme zu dem BMF-Merkblatt zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte gemäß § 50 d Abs. 8 EStG

gerichtet an: BMF

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, MwSt und andere Umsatzsteuern

60. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Februar 2005 bis zum 20. April 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

1. Februar 2005:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

Auf der Tagesordnung standen Themen, bei denen aus Sicht des Berufsstandes Klarstellungen von Seiten der Finanzverwaltung erforderlich sind. Dazu zählen u. a. § 8 a KStG, für den es noch zahlreiche Auslegungsfragen gibt, Probleme im betrieblichen Alltag mit den neuen Rechnungsanforderungen und die elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen/Steuerberatern. Besonders die Frage der fehlenden Korrekturmöglichkeit für die Einkommensteuerveranlagung eines Gesellschafters, wenn durch eine Betriebsprüfung nachträglich Betriebsausgaben in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert werden, wurde erörtert.

14./15. Februar 2005:

Expertengespräch im BMF – „Modell einer Ist-Versteuerung“

Gegenstand des Expertengesprächs waren ausschließlich spezielle Fragen der Vereinnahmung der Gegenleistung. Ziel war, einen möglichst vollständigen Katalog unbarer Zahlungsmodalitäten (unbare Entrichtung des Entgelts) zu erarbeiten.

15./16. Februar 2005:

Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Mit dieser Sitzung beendete der Arbeitskreis seine Arbeiten zur Harmonisierung der Berufsgesetze von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern sowie Rechts- und Patentanwälten. Wenn auch nicht in allen Punkten Einigung erzielt werden konnte, so ist es doch gelungen, sich auf zahlreiche gemeinsame Regelungen zu verständigen. Die vom Arbeitskreis verabschiedeten Regelungsvorschriften, soweit sie die Zustimmung der zuständigen Gremien finden, sollen angesichts der im Jahr 2005 bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten anstehenden Novellierung der Berufsgesetze in die jeweiligen Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

16. Februar 2005:

Ausschuss „Ertragsteuern“

Im Mittelpunkt der Ausschusssitzung standen Überlegungen zur Steuerreform. Es wurden die Vor- und Nachteile einer Flat Tax im Vergleich zur dualen Einkommensteuer diskutiert und Anforderungen formuliert, an denen Steuerreformvorschläge zu messen sind. Im Weiteren ging es um Einzelfragen wie die Anwendung des § 5 Abs. 2 a EStG bei Rangrücktrittsvereinbarungen, Nachbesserungsbedarf bei § 7 g EStG und die Änderungen des § 11 EStG durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz.

16. Februar 2005:

Gespräch mit Vertretern der EU-Kommission GD TAXUD

Auf Einladung der Generaldirektion für Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (GD TAXUD) fand in Brüssel ein Gespräch mit Vertretern der EU-Kommission und einer Delegation der Bundessteuerberaterkammer statt. Im Rahmen des Gedankenaustausches wurden u. a. die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges, die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Mitgliedstaaten und die Besteuerung von Dienstleistungen innerhalb des europäischen Geschäftsverkehrs erörtert. Im Mittelpunkt stand dabei das Modell des „one-stop-shop-Systems“.

22./23. Februar 2005:

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Schwerpunktthema der Sitzung war die Vorbereitung eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes. Der Ausschuss befasste sich besonders mit den von den Steuerberaterkammern eingereichten und vom Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“ verabschiedeten Regelungsvorschlägen.

2. März 2005:

Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Neben der Auswertung der eingereichten Arbeiten für den Förderpreis Internationales Steuerrecht 2005 der Bundessteuerberaterkammer befasste sich der Ausschuss mit den Internationalen Steuerberaterseminaren zu den

Themen Österreich, Polen und Türkei sowie der weiteren Vorbereitungen des 3. INTERNATIONALEN STEUERBERATERKONGRESSES 2005, der am 30. September und 1. Oktober in Prag stattfinden wird.

3. März 2005:

183. Präsidialsitzung

Beratungsschwerpunkte waren die aktuelle Entwicklung im Berufsrecht, die Zukunftsentwicklung des Berufs, der Jahresabschluss 2004 sowie die Rabattgewährung in der Berufshaftpflichtversicherung nach Einführung eines Qualitätssicherungssystems. Außerdem wurde das Präsidium über den Schulversuch der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern „Steuerfachangestellte/r mit Abitur“ unterrichtet.

7. März 2005:

Jahrespressekonferenz

Vor mehr als 20 Vertretern von Presse, Hörfunk und TV forderte die Bundessteuerberaterkammer bei ihrer Jahrespressekonferenz statt endloser Reformdiskussionen die Entschlackung des deutschen Steuersystems noch vor der Bundestagswahl voranzutreiben. Um Steuerberatern mehr Freiräume für die vorausschauende Beratung der Mandanten zu geben, sollte mehr Planungssicherheit u. a. durch ein einziges, rechtzeitig verabschiedetes Jahressteuergesetz sowie eine höhere Praktikabilität der Steuergesetze geschaffen werden. Auf Kritik des BStBK-Präsidiums stießen die jüngsten Entwicklungen beim Kontenabruf und bei der Betriebsprüfung, z. B. hinsichtlich der Archivierungspflichten der Unternehmer.

7. März 2005:

Ausschuss „Praxissicherung und soziale Fragen“

Die inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch standen auf der Agenda. Im Einzelnen wurden die Hinweise zur Wertermittlung einer Steuerberaterpraxis, zur Praxisübertragung sowie für eine Tätigkeit als Praxisvertreter und als Praxisabwickler besprochen. Außerdem wurden mögliche Schwierigkeiten bei der Tätigkeit eines Ombudsmannes erörtert.

11./12. März 2005:

D-A-CH-Steuerkongress 2005 in Wien

Den Eröffnungsvortrag hielt ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen aus Österreich, der die neuen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung in Österreich anschaulich erläuterte. Daran anschließend wurden die steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU vom Leiter der eidgenössischen Steuerverwaltung dargestellt. Das Fachprogramm hatte Fragen des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs in den Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz zum Inhalt. Vertreter aus den Finanzverwaltungen stellten Probleme aus der aktuellen DBA-Praxis dar.

17./18. März 2005:
AWV Arbeitskreis 3.2 „Mehrwertsteuer“

Im Mittelpunkt dieser Sitzung stand die Diskussion zum Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Von einem Vertreter der Finanzverwaltung wurden Modelle zur Missbrauchsbekämpfung vorgestellt. Darüber hinaus wurden anstehende EuGH-Entscheidungen und Aktuelles aus Gesetzgebung und Verwaltung erörtert.

21. März 2005:
104. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung

Die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung diskutierten die im Rahmen des sog. Job-Gipfels vom 17. März 2005 beschlossenen Sofortmaßnahmen. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes sowie die Erhöhung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer wurden einhellig befürwortet, auch wenn im Hinblick auf die offene Gegenfinanzierung noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann. Allerdings bestand keine einheitliche Position hinsichtlich der neuen Kontenabfrage und im Bezug auf das neue EÜR-Formular, welches für Kleinunternehmern keine Hilfestellung bietet, sondern vielmehr eine neue bürokratische Hürde darstellt.

31. März 2005:
Arbeitsgruppe „Dienstleistungsrichtlinie“ des Bundesverbandes Freier Berufe e. V. (BFB)

Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe, an der neben den Mitgliedsorganisationen des BFB auch Vertreter des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) teilnahmen, diente dazu, den aktuellen politischen Stand der Verhandlungen zur Dienstleistungsrichtlinie zu klären und zum anderen den Meinungsstand der Mitglieder zum Herkunftslandprinzip sowie zum one-stop shop-System wiederzugeben.

4. und 21. April 2005:
Ausschuss „Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter“

Die Sitzungen standen ganz im Zeichen des am 1. April 2005 in Kraft getretenen neuen Berufsbildungsgesetzes und den darin getroffenen Gesetzesänderungen. Vorlagen wie z. B. der Musterausbildungsvertrag, der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Musterprüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ sowie die Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin wurden an die neue Rechtslage angepasst. Schließlich wurde eine Sammlung von Hinweisen erstellt, die den Steuerberaterkammern Hilfestellung bei der Umsetzung/Anwendung des Gesetzes geben werden.

7. April 2005:
Gemeinschaftsausschuss der DKV

Nachdem die Gesamtsituation der DKV am Markt und das Rohergebnis der DKV erörtert wurden, war die Entwicklung der Gruppenversicherungsverträge Hauptthema der Veranstaltung. Obwohl die Zahl der Versicherungsnehmer weitestgehend konstant bleibt, sinken die Beitragseinnahmen. Ursache dafür ist zum einen, dass die Steuerberater sich in geringerem Umfang und zu niedrigeren Beiträgen versichern lassen, was nicht zuletzt auf die rückläufige Gehaltsentwicklung bei angestellten Steuerberatern zurückzuführen ist. Auch beim Neugeschäft ist ein eklatanter Umsatzrückgang zu verzeichnen.

7. April 2005:
Ausschuss „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Gegenstand der Sitzung war im Wesentlichen die Erarbeitung von Verbesserungs- bzw. Vereinfachungsvorschlägen zum steuerlichen Verfahrensrecht. Der Ausschuss wird, in Fortführung der „55 Vorschläge zur Steuervereinfachung“ und der „33 Vorschläge zur Entbürokratisierung im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht“ eine Broschüre speziell mit Vorschlägen zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung erarbeiten. Der Ausschuss diskutierte ferner die Problematik des Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 AO und beschäftigte sich mit dem automatisierten Kontenabruf, der zum 1. April 2005 eingeführt worden ist.

11. April 2005:
Ausschuss „Abschlussstellung und Prüfungswesen“

Die Überarbeitung der im Berufsrechtlichen Handbuch enthaltenen Hinweise zum handelsbilanziellen Ausweis von Eigenkapital bei Personenhandelsgesellschaften vom 19./20.06.1989 war das Hauptthema der Sitzung.

19. April 2005:
Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Die Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zur Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung aus dem Jahr 2004 wurde überarbeitet und an die in der Zwischenzeit eingetretene Änderungen angepasst. Daneben befasste sich der Ausschuss mit verschiedenen Auslegungsfragen zur Steuerberatergebührenverordnung sowie mit dem Bericht des Statistischen Bundesamts zur Entwicklung eines „Erzeugerpreisindex für Steuerberatung“.

20. April 2005:
Gemeinsame Sitzung mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Auf der turnusmäßigen Sitzung mit Vertretern der Steuerabteilung des DIHK standen die Beschlüsse des "Job-Gipfels" im Mittelpunkt der Diskussion. Dabei ging es auch um die Frage, wie Personenunternehmen, die ja die Mehrzahl der Arbeitsplätze in Deutschland bereitstellen, entlastet werden können. Außerdem wurden Erfahrungen

mit § 8 a KStG und der Mindestbesteuerung ausgetauscht. Weitere Themen waren Konsequenzen aus der neueren EuGH-Rechtsprechung und die Pläne zur Novellierung des HGB.

20. April 2005:

Präsentation bei der AG Finanzen der SPD-Bundestagsfraktion

Unter dem Motto „Kompetenz statt Knopfdruck“ hat die Bundessteuerberaterkammer mit einer Präsentation vor Abgeordneten der AG Finanzen der SPD-Bundestagsfraktion die Befugnisenerweiterung für Bilanzbuchhalter kompromisslos abgelehnt und an konkreten Beispielfällen gezeigt, dass die Umsatzsteuervoranmeldung kein „Abfallprodukt“ der Buchführung ist. In der anschließenden Diskussion hat sich gezeigt, dass die Meinungsbildung in der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen ist.

61. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2005 bis 30.06.2005

04.04.2005/ 05.04.2005 Schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

05.04.2005 Gespräch mit der Steuerabteilungsleiterin, Frau Nottelmann

05.04.2005 Bestellung von neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern in Potsdam

06.04.2005 Gespräch mit dem Vorstand der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

07.04.2005 Mündliche Fortbildungsprüfung zum „Steuerfachwirt“

11.04.2005/ 12.04./2005 Mündliche Fortbildungsprüfung zum „Steuerfachwirt“

13.04.2005 Vorstandssitzung
30 Tagesordnungspunkte, davon 12 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge

19.04.2005 Gespräch mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg

20.04.2005 Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“ in Potsdam

27.04.2005 Bestellung von neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern in Potsdam

02.05.2005 Teilnahme an der HLBS-Hauptverbandstagung

11.05.2005 Vorstandssitzung
28 Tagesordnungspunkte, davon 9 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge

12.05.2005 Ausbildung zum Steuerfachwirt
hier: Besprechung mit den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg zur Einführung von „FiBu-Praxistagen“ an den Berufsschulen

20.05.2005/ 21.05.2005 Ausbildung zum Steuerfachangestellten
hier: Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung Sommer 2005

23.05./ 24.05.2005 Deutscher Steuerberaterkongress 2005 in Weimar

23.05. bis 09.06.2005 Mündliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“

26.05.2005 Ausbildung zum Steuerfachangestellten: Schlichtungsgespräch

28.05.2005 Ausbildung zum Steuerfachangestellten
hier: Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

27.05.2005 Teilnahme an der 3. Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg

30.05.2005 Teilnahme an der 77. Beiratssitzung der DATEV in Nürnberg

04.06.2005 Ausbildung zum Steuerfachangestellten
hier: Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr

07.06.2005 Besprechung mit den Vorstehern der Brandenburger Finanzämter

06.06./ 07.06.2005 71. Bundeskammerversammlung in Dessau

08.06.2005 Vorstandssitzung
29 Tagesordnungspunkte, davon 14 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge

11.06.2005 Ausbildung zum Steuerfachangestellten
hier: Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

14.06.2005 Teilnahme an zwei wettbewerbsrechtlichen Verfahren am OLG Brandenburg

15.06./ 16.06.2005 Besprechung mit dem Vorstand der polnischen Kollegialkammer in Zielona Góra

18.06.2005 Ausbildung zum Steuerfachangestellten
hier: Ausbildungsabschlussfeier in Potsdam

22.06.2005 Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am OLG Brandenburg

VI. Termine

- 29.08.2005 Gemeinsame Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer Berlin, der Steuerberaterkammer Brandenburg und des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg zu „Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ in Berlin
- 31.08.2005 Empfang der Steuerberaterkammer Brandenburg für ehrenamtlich tätige Berufskollegen und Ausschussmitglieder
- 08.09.2005 Gemeinsame Seminarveranstaltung mit polnischen Berufskollegen in Frankfurt (Oder) zum Thema „Steuerliche Optimierung von grenzüberschreitenden Aktivitäten polnischer und deutscher Unternehmen“
- 25.10.2005 38. Jahresarbeitsagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ in Berlin
- 03.12.2005 Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam

VII. Anlagen

- HLBS-Informationsdienste GmbH
hier: Anmeldeformular zum Seminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt für Intensivseminar zur Konzernabschlusserstellung
- DWS-Steuerberater-Online GmbH
hier: Multimediale Fortbildung unter dem Dach der Bundessteuerberaterkammer
- Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt und Bestellformular
- Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V.
hier: 2. Ball der Freiberufler am 22. Oktober 2005 in Potsdam – Anmeldeformular
- DWS-Institut der Steuerberater e.V.
hier: Anmeldeformular für die 38. Jahresarbeitsagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2005 in Potsdam

Zweiter Ball der Freiberufler in Potsdam

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

im Namen des Vorstandes des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg e. V. gestatte ich mir, Sie zum nunmehr zweiten Ball der Freiberufler unseres Bundeslandes einzuladen, der am 22. Oktober 2005 im Dorint-Hotel Potsdam stattfindet.

Mit dieser Veranstaltung, die im Übrigen in dieser Form bundesweit nach wie vor einmalig ist, haben wir ein wenig abseits von den Herausforderungen des beruflichen Alltags eine Kommunikationsplattform, die sowohl den Dialog untereinander als auch mit maßgeblichen Politikern einschließt.

Natürlich werden die kulinarischen Genüsse an diesem Abend nicht zu kurz kommen und auch das Tanzbein kann bei flotten Rhythmen geschwungen werden.

Die sehr gute Resonanz, die der 1. Ball der Freiberufler im Oktober 2003 bei den Teilnehmern gefunden hat, lässt sicher erwarten, dass auch diese Veranstaltung wiederum ein voller Erfolg wird.

Beleg dafür sind sicherlich auch die bereits vorliegenden 130 Anmeldungen aus dem Teilnehmerkreis unserer ersten Veranstaltung. Von daher wird es nur möglich sein, Ihre Teilnahmewünsche in zeitlicher Reihenfolge der Rückmeldungen zu berücksichtigen.

Der Teilnehmerpreis für unseren Ball wird 90,- Euro pro Person betragen, worin die Getränke allerdings nicht eingeschlossen sind. Bereits jetzt darf ich Sie darüber informieren, dass Zimmerreservierungen im Dorint-Hotel Doppelzimmer incl. Frühstück zum Preis von 99,- Euro unter der Rufnummern 0331 2 74 90 33 und 2 74 90 32, Kennwort „Ball der Freiberufler“ gerne entgegen genommen werden.

Für die Weiterführung unserer Vorbereitungen wäre ich für den umgehenden Erhalt Ihrer Rückantwort dankbar.

Um Verständnis bitte ich Sie wiederum auch dafür, dass diese „Primäreinladung“ aus Kostengründen in dieser rationellen Form erfolgt.

Selbstverständlich werden alle Damen und Herren, die sich für eine Teilnahme an unserem Ball entschieden haben, nochmals persönlich angeschrieben

In diesem Sinne, auf Wiedersehen am 22. Oktober 2005 im Dorint-Hotel Potsdam.

Thomas Schmidt
Präsident

Der Ball der Freiberufler findet statt:

22. Oktober 2005
Dorint-Hotel Potsdam
Jägerallee 20
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2 74 90 33

Organisation:

Landesverband der Freien Berufe
Brandenburg e. V.
Frau Ines Philipp
Tel.: 0331 2977-413
Fax: 0331 2977-171
Info@freie-berufe-brandenburg.de

Faxantwort 0331 2977-171

Am 2. Ball der Freiberufler am 22. Oktober 2005 im Dorint-Hotel Potsdam

☐ nehme ich teil

☐ nehme ich in Begleitung teil *Bitte in Druckschrift schreiben*

Teilnehmer

Begleitperson

Titel,
Name, Vorname: _____

Titel,
Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Unterschrift: _____